

Bundesgesetzblatt ¹³³⁷

Teil I

G 5702

2008

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 2008

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9231-1-11, 9232-4, 9231-7-8, 9231-1-12, 9290-8, 9231-7-5	1338
21. 7. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung FNA: 7610-15-6	1377
24. 7. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Feuerzeugverordnung FNA: 8053-7-2	1404
22. 7. 2008	Anordnung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts FNA: neu: 860-3-31; 860-3-16, 2031-4-10	1405

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 18. Juli 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c, d, h, j und r sowie § 6e Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 63 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Abs. 1 und § 6e Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 Nr. 4 und § 63 durch Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1
Änderung der
Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Angaben zu § 25 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 25a Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins
 - § 25b Ausstellung des Internationalen Führerscheins“.
 - b) Nach den Angaben zu § 28 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 29 Ausländische Fahrerlaubnisse
 - § 29a Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen“.
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 8a werden folgende Angaben eingefügt:
 - „8b Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Internationalen

Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926

8c Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mängel“ durch das Wort „Beeinträchtigungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Blinde Fußgänger“ durch die Wörter „Wesentlich sehbehinderte Fußgänger“ ersetzt.
- 2a. Dem § 3 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Nach der Untersagung, auf öffentlichen Straßen ein Mofa zu führen, ist die Prüfbescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage der Prüfbescheinigung besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.“
3. Dem § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Der Internationale Führerschein oder der nationale ausländische Führerschein und eine mit diesem nach § 29 Abs. 2 Satz 2 verbundene Übersetzung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Klasse L werden die Wörter „und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstge-

- schwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,“ gestrichen.
5. Nach § 9 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch im Fall des § 69a Abs. 2 des Strafgesetzbuches.“
 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „D oder D1“ die Wörter „und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Eingangssatz wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,“.
 - cc) Nach Satz 1 Nr. 4 werden folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:
 - „5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,
 6. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeuges begangen wurde,
 7. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen,
 8. wenn die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen nach Absatz 1 zu überprüfen ist, oder“.
 - dd) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 9.
 - ee) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „den Nummern 4 bis 7“ ersetzt.
 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit entzogen war oder sonst zu klären ist, ob Abhängigkeit nicht mehr besteht,“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e werden nach dem Wort „Alkoholmissbrauch“ die Wörter „oder Alkoholabhängigkeit“ eingefügt.
 8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gründe“ die Wörter „durch die Fahrerlaubnisbehörde oder ein Gericht“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
„3. wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes begangen wurden. § 13 Nr. 2 Buchstabe b bleibt unberührt.“
 9. In § 16 Abs. 3 Satz 7 werden die Wörter „Das Ausstellungsdatum“ durch die Wörter „Der Abschluss der Ausbildung“ ersetzt.
 10. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
 11. § 19 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. eines Zeugnisses über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf im Sinne des Artikels 74 Abs. 19 des Grundgesetzes, in einem der aufgrund des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe Medizinischer, Zahnmedizinischer, Tiermedizinischer oder Pharmazeutisch-kaufmännischer Fachangestellter/Medizinische, Zahnmedizinische, Tiermedizinische oder Pharmazeutisch-kaufmännische Fachangestellte oder in einem landesrechtlich geregelten Helferberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder“.
 12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
 13. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386) entspricht,“.
 14. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 nach der Angabe „§ 23 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt und
 - bb) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Grundlage der Bemessung der Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis ist das Datum des Tages, an dem die zu verlängernde Fahrerlaubnis endet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 23 Abs. 1 Satz 3 ist auch bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse anzuwenden, wenn die Geltungsdauer der vorherigen Fahrerlaubnis dieser Klasse bei Antragstellung abgelaufen ist.“
 15. Dem § 25 Abs. 4 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Ist ein Führerschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, hat der bisherige Inhaber den Verlust unverzüglich anzuzeigen und sich ein Ersatzdokument ausstellen zu lassen, sofern er nicht auf die Fahrerlaubnis verzichtet.“
 16. Nach § 25 werden folgende §§ 25a und 25b eingefügt:

„§ 25a

Antrag auf Ausstellung
eines Internationalen Führerscheins

(1) Kraftfahrzeugführer erhalten auf Antrag den Internationalen Führerschein, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nach § 6 Abs. 1 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis oder eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 29 nachweisen. § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag sind ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht, und der Führerschein beizufügen.

§ 25b

Ausstellung des
Internationalen Führerscheins

(1) Internationale Führerscheine müssen nach Anlage 8b und 8c in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen ausgestellt werden.

(2) Beim Internationalen Führerschein nach Anlage 8b (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 – RGBl. 1930 II S. 1233 –) entsprechen der Fahrerlaubnis

1. der Klasse A (unbeschränkt) die Klasse C,
2. der Klasse B die Klasse A,
3. der Klasse C die Klasse B.

Außerdem wird erteilt

1. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) die Klasse C beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung zu Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg,
2. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A 1 der Klasse C beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW,
3. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 die Klasse B beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg,
4. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D die Klasse B beschränkt auf Kraftomnibusse,
5. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1 die Klasse B beschränkt auf Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Plätzen außer dem Fahrersitz.

(3) Beim Internationalen Führerschein nach Anlage 8c (Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 – BGBl. 1977 II S. 809, 811 –) entsprechen, soweit die Klassen nicht übereinstimmen, der Fahrerlaubnis

1. der Klasse A (beschränkt) die Klasse A beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg,

2. der Klasse A1 die Klasse A beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW,
3. der Klasse C1 die Klasse C beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg,
4. der Klasse D1 die Klasse D beschränkt auf Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Bei den Klassen C1E und D1E ist die zulässige Gesamtmasse des Zuges auf 12 000 kg zu beschränken und bei der Klasse D1E zu vermerken, dass der Anhänger nicht zur Personenbeförderung benutzt werden darf. Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(4) Die Gültigkeitsdauer Internationaler Führerscheine nach Anlage 8b beträgt ein Jahr, solcher nach Anlage 8c drei Jahre, jeweils vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Bei Internationalen Führerscheinen nach Anlage 8b darf die Gültigkeitsdauer jedoch nicht über die entsprechende Dauer des nationalen Führerscheins hinausgehen; dessen Nummer muss auf dem Internationalen Führerschein vermerkt sein.“

17. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist sie nicht mehr gültig, kann die Dienstfahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 neu erteilt werden.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

18. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird“ gestrichen.

19. Nach § 28 werden folgende §§ 29 und 29a eingefügt:

„§ 29

Ausländische Fahrerlaubnisse

(1) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 28. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkom-

mens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 oder Artikel 24 und Anlage 10 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 – Vertragstexte der Vereinten Nationen 1552 S. 22 –) nachzuweisen. Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet. Die Übersetzung muss von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat, einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmten Stelle gefertigt sein.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie die Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum während eines mindestens sechsmonatigen, ausschließlich dem Besuch einer Hochschule oder Schule dienenden Aufenthalts erworben haben,
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
4. denen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

(4) Das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nr. 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch

zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

§ 29a

Aberkennung des
Rechts, von einer ausländischen
Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen

Erweist sich der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, ist ihm das Recht abzuerkennen, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Erweist er sich als noch bedingt körperlich geeignet, ist die Fahrerlaubnis so weit wie notwendig einzuschränken oder es sind die erforderlichen Auflagen anzuordnen. Im Übrigen sind die §§ 3 und 46 entsprechend anzuwenden. Die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, ist auf dem ausländischen Führerschein, bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks, zu vermerken und der ausstellenden Stelle des Auslands und dem Kraftfahrt-Bundesamt zuzuteilen.“

20. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und sind bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen“ gestrichen.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
21. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Klasse von Kraftfahrzeugen“ die Wörter „und sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
22. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„An einem Tag darf nicht mehr als eine Sitzung stattfinden.“
 - b) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach der Angabe „Diplom-Psychologe“ die Wörter „oder eines gleichwertigen Master-Abschlusses in Psychologie“ eingefügt.
23. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach der Entziehung sind Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unverzüglich der entscheidenden Behörde vorzulegen. Nach einer bestandskräftigen Entziehung wird auf dem Führerschein die Ungültigkeit der EU/EWR-Fahrerlaubnis vermerkt. Dies soll in der Regel durch die Anbringung eines roten, schräg durchgestrichenen „D“ auf einem dafür geeigneten Feld des Führerscheins, im Fall eines EU-Kartenführerscheins im Feld 13 erfolgen. Die entscheidende Behörde teilt die Aberkennung der Fahrberechtigung in Deutschland der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, über das Kraftfahrt-Bundesamt mit.“

24. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer einen Krankenkraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Personenkraftwagen“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
 - c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Fahrerlaubnisinhabers“ die Wörter „oder an der Gewähr der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen des Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bestehen Bedenken an der Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen, kann von der Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahr-eignung angeordnet werden.“
25. § 48a Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,“.
26. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder dieser Verordnung“ die Wörter „oder der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden
 - aaa) nach dem Wort „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ das Komma gestrichen und
 - bbb) die Wörter „und für die Zuteilung von roten Kennzeichen nach § 16 Abs. 3 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ angefügt.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
27. § 68 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn
1. keine Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller, bei juristischen Personen die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Vertretung berechtigten Personen, und das Ausbildungspersonal für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe als unzuverlässig erscheinen lassen und
 2. die Befähigung für das Ausbildungspersonal nachgewiesen ist sowie geeignete Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.“
28. In § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden nach der Angabe „Diplom-Psychologe“ die Wörter „oder einen gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie“ eingefügt.
29. In § 71 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Diplom-Psychologe“ die Wörter „oder eines gleichwertigen Master-Abschlusses in Psychologie“ eingefügt.
30. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „DIN EN 45013, Ausgabe Mai 1990“ durch die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17020, Ausgabe November 2004“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „DIN EN 45010, Ausgabe März 1998“ durch die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17011, Ausgabe Februar 2005“ ersetzt.
31. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einer Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 48 Abs. 3 Satz 2 oder § 74 Abs. 4 Satz 2 über die Mitführung, Aushändigung von Führerscheinen, deren Übersetzung sowie Bescheinigungen und der Verpflichtung zur Anzeige des Verlustes und Beantragung eines Ersatzdokuments zuwiderhandelt,“.
 - b) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. einer vollziehbaren Auflage nach § 29 Abs. 1 Satz 5 zuwiderhandelt,

15. einer vollziehbaren Auflage nach § 29a Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“
32. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1, 5 Satz 2 und die Nummern 7, 10, 11, 15 und 18 werden aufgehoben.
 - b) In Nummer 9 Satz 5 werden die Wörter „und die Erteilung“ gestrichen.
33. § 77 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit in dieser Verordnung auf DIN-, EN- oder ISO/IEC-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen.“
34. In der Anlage 4 Gliederungsnummer 8.1 wird das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Fahrzeugen“ ersetzt.

35. In der Anlage 6 und den Mustern „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)“ und „Zeugnis über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)“ wird Gliederungsnummer 2.2.3 wie folgt neu gefasst:

„2.2.3 Hinsichtlich des Sehvermögens gelten für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis folgende Anforderungen (in dieser Gliederungsnummer sind alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung):

1 Sehtest

Der Sehtest (§ 9a Abs. 1) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt:

Bei Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	bei Klasse 2
0,7/0,7	1,0/1,0

2 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe und die übrigen Sehfunktionen (§ 9a Abs. 5)

2.1 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe

2.1.1 Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, so muss sie durch Sehhilfen so weit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

2.1.2 Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis dürfen jedenfalls folgende Werte nicht unterschritten werden:

Bei Bewerbern um die	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5 ²⁾	Klasse 2	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit	0,5/0,2 ³⁾	0,7/0,5	1,0/0,7
Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,7	ungeeignet	ungeeignet

¹⁾ Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt.

²⁾ Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 genügt auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von 0,3, wenn die Fahrerlaubnis auf Krankenfahrstühle beschränkt wird; Fußnote 3 gilt entsprechend.

³⁾ Eine Sehschärfe von 0,5 auf dem besseren Auge genügt nur dann, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Bewerbers trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der beantragten Klasse noch ausreicht.

2.1.3 Für Inhaber einer Fahrerlaubnis reichen abweichend von der Tabelle nach Nummer 2.1.2 folgende Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe aus, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Betroffenen trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse/Art noch ausreicht:

Bei Bewerbern um die	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Klasse 2	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit	0,4/0,2	0,7/0,2 ²⁾	0,7/0,5 ³⁾
Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,6	0,7	0,7 ³⁾

¹⁾ siehe Fußnote 1 bei Nummer 2.1.2

²⁾ Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich.

³⁾ Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Taxen und Mietwagen.

2.1.4 Die Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe in der Tabelle nach Nummer 2.1.3 reichen auch aus für

2.1.4.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a, 1b, 3 oder 4, wenn sie bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis sind,

2.1.4.2 Bewerber, die nach § 14 Abs. 3 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Stellung des Antrags eine der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse entsprechende deutsche Fahrerlaubnis besessen haben,

2.1.4.3 Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, die nach § 15 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen,

2.1.4.4 Bewerber um eine neue Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung (§ 15c), wenn seit der Entziehung, der vorläufigen Entziehung oder der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozessordnung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

2.2 Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen

2.2.1	Bei Bewerbern und Inhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
	Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider Augen ¹⁾
	Beweglichkeit	Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppeltsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als eine Sekunde betragen. Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.	normale Beweglichkeit beider Augen ¹⁾ ; zeitweises Schielen unzulässig
	Stereosehen	keine Anforderungen	normales Stereosehen ²⁾
	Farbensehen	keine Anforderungen	Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 – bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: unzulässig – bei Klasse 2: Aufklärung des Betroffenen über die durch die Störung des Farbensehens mögliche Gefährdung ausreichend

¹⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die Mindestanforderungen für die Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5.

²⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.

2.2.2 Wenn wegen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen eine augenärztliche Begutachtung stattfindet, sollte die Untersuchung auch die Dämmerungssehschärfe und die Blendungsempfindlichkeit umfassen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist der Betroffene auf die Gefahren durch geminderte Dämmerungssehschärfe und erhöhte Blendungsempfindlichkeit beim Fahren in der Dämmerung und in der Nacht hinzuweisen.“

36. In Anlage 8a wird das Muster der Prüfungsbescheinigung wie folgt gefasst:

„Name, Vorname	
geboren am in	
ist berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klassen B / BE*) / M / L / S zu führen.	
1. Schlüsselzahlen nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung:	
2. Namentlich benannte Person(en):	
a) (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
.....	
b) (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
(ggf. weitere Personen)	
Fahrerlaubnisbehörde:	
Führerscheinnummer:	
Ort	
Ausgehändigt am (Datum)	
(Stempel u. Unterschrift der Fahrerlaubnisbehörde)	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers)
Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.	
*) Nichtzutreffendes streichen.“	

37. Nach Anlage 8a werden folgende Anlagen 8b und 8c eingefügt:

„Anlage 8b
(zu § 25b Abs. 2)

Muster eines Internationalen Führerscheins
nach dem Internationalen Abkommen
über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926

Vorbemerkungen

1. Der Internationale Führerschein nach Artikel 7 und Anhang E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm × 105 mm) mit grauem Umschlag und 36 weißen Innenseiten. Die Seite 37 ist zum Herausklappen eingerichtet.
2. Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 3 bis 35 und 37 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seiten 36 und 38 bleiben frei.
3. Ausfertigungen dieses Internationalen Führerscheins nach Muster 7 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der Fassung vom 1. Januar 1964 sind weiterhin gültig.

(Vorderseite des ersten Umschlagblattes)

<p>D E U T S C H L A N D</p> <p>Internationaler Kraftfahrzeugverkehr</p>
<p>Internationaler Führerschein</p> <p>Internationales Abkommen vom 24. April 1926</p> <p>_____</p> <p>Ausstellung des Scheins</p>
<p>Ort:</p> <p>Tag:</p>
<p>Stempel der Behörde</p>
<p>..... (Unterschrift)</p>

(Rückseite des ersten Umschlagblattes)

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an gültig.

Liste der Vertragsstaaten:*)

Ägypten, Argentinien, Chile, Indien, Irak, Island, Libanon, Liechtenstein, Mexiko, Niederlande, Peru, Portugal, Spanien, Sri Lanka, Syrien, Thailand, Türkei, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich.

Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Lande, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig nach den daselbst geltenden Gesetzen und Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung eines Berufes zu richten.

Gültig für Fahrten im Ausland gemäß den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926.

Valable pour voyages à l'étranger, conformément aux dispositions de la Convention Internationale relative à la Circulation Automobile du 24 Avril 1926.

*) Nach dem BGBl. II, Fundstellennachweis B, vom 2. Februar 2007

Angaben über den Führer

Lichtbild

Stempel
der Behörde

Name (1)
Vorname (2)
Ort der Geburt (3)
Tag der Geburt (4)
Wohnort (5)

Siehe Seite 37

3

.....
(Name des Landes)

Ausschließung

Dem (Namen und Vornamen)

der vorstehend durch die Behörde von (Land)

einen Internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht,
Kraftfahrzeuge auf dem Gebiet des (Land)

zu führen, aberkannt, weil

.....

Ort:

Tag:

..... (Unterschrift)

Angaben über den Führer
Für Lichtbild siehe hier oben (Seite 3)

Name (1)

Vorname (2)

Ort der Geburt (3)

Tag der Geburt (4)

Wohnort (5)

.....
(Name des Landes)

Ausschließung

Dem (Namen und Vornamen)

der vorstehend durch die Behörde von (Land)

einen Internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht,
Kraftfahrzeuge auf dem Gebiet des (Land)

zu führen, aberkannt, weil

.....

Ort:

Tag:

..... (Unterschrift)

Angaben über den Führer
Für Lichtbild siehe hier oben (Seite 3)

Name (1)

Vorname (2)

Ort der Geburt (3)

Tag der Geburt (4)

Wohnort (5)

.....
(Name of country)

Exclusion

M. (surname and other names)

authorised as above by the authority of (country)

..... is deprived of the right to drive

in (country)

by reason of

.....

Place:

Date:

Seal
of
authority

.....
(Signature)

Particulars concerning the driver
For the photograph, see above (page 3)

Surname (1)

Other names (2)

Place of birth (3)

Date of birth (4)

Home address (5)

.....
(Name of country)

Exclusion

M. (surname and other names)

authorised as above by the authority of (country)

..... is deprived of the right to drive

in (country)

by reason of

.....

Place:

Date:

Seal
of
authority

.....
(Signature)

Particulars concerning the driver
For the photograph, see above (page 3)

Surname (1)

Other names (2)

Place of birth (3)

Date of birth (4)

Home address (5)

.....
(اسم الدولة)

إلغاء التصريح

حضرة (الاسم واللقب)
المصرح له أعلاه من (اسم الدولة)
قد ألغى تصريحه للقيادة على أراضي (اسم الدولة)
للأسباب

.....
.....
.....

المكان:

التاريخ:

.....
للأسباب

بيانات خاصة بالسائق

عن الصورة الفوتوغرافية أنظر صفحة 3

(1) الاسم

(2) اللقب

(3) محل الميلاد

(4) تاريخ الميلاد

(5) السكنى

.....
(Име на държавата)

ЛИШАВАНЕ ОТЪ ПРАВО ЗА КАРАНЕ НА АВТОМОБИЛЪ

Г. (име и презиме)

комуто разрешено отг властта на (държавата)

да кара автомобил, се лишава отг правото да управлява та-
къвъ вържу територията на (държавата)

по причина на

.....
.....

Печатъ
на
властта

МЪ сто:

Дата:

.....
(Подпись)

СВЕДЕНИЯ ЗА ШОФЬОРА

За фотографията вижъ по горъ (стр. 3)

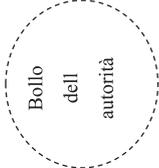
Име (1)

Презиме (2)

МЪ сторождение (3)

Дата на раждането (4)

МЪ стожителство (5)

..... (Nome del paese)
Esclusione
Il signor (cognome e nome)
autorizzato come sopra dalla autorità di (paese)
è decaduto dal diritto di condurre nel territorio di (paese)
in conseguenza di
.....
.....
Luogo:
Data:
..... (Firma)
 Bollo dell' autorità
Indicazioni relative al conducente Per la fotografia vedere sopra (pag. 3)
Nome (1)
Cognome (2)
Luogo di nascita (3)
Data di nascita (4)
Domicilio (5)

..... (Uzvārds valsts)
Izslēgšana
(Uzvārds un vārdi)
kungam, kam (valsts) iestādes ir devušas
atļauju ir atņemtas vadīšanas,
tiesības (valsts) teritorijā sekošu iemeslu dēļ
.....
.....
Vieta:
Diena:
..... (Paraksts)
 Lestādes zīmogs
Zinas par vadītāju Fotografiju skatiet augstāk (3. l. p.)
Uzvārds (1)
Vārdi (2)
Dzimšanas vieta (3)
Dzimšanas diena (4)
Dzīves vieta (5)

.....
(valstybės pavadinimas)

Išimtis

P. (pavardė ir vardas)

kuriam valstybės, kaip
aukščiau pažymėta, yra leista valdyti automobilis, tos teisės
neturi

valstybėje, nes

.....

Vieta:

Data:

..... (Parašas)

Žinios apie valdytoją
Fotografiją žiūr. aukščiau (3 pusl.)

Pavardė (1)

Vardas (2)

Gimimo vieta (3)

Gimimo data (4)

Gyvenam. vieta (5)

.....
(naam van het land)

Uitsluiting

Voor (naam en voornamen)

hierboven toegelaten door het bevoegd gezag van

..... (land) is het recht om een motorrijtuig te
besturen op het grondgebied van (land)
vervallen op grond van

.....

Plaats:

Dagteekening:

..... (Onderteekening)

Gegevens omtrent den bestuurder
Voor de photographie, zie hierboven (bla. 3)

Naam (1)

Voornamen (2)

Geboorteplaats (3)

Datum van geboorte (4)

Woonplaats (5)

.....
(Landets navn)

Fratagelse av retten til a være fører

Herr (navn og fornavn)
som ifølge foranstående er godkjent som fører av myndighet
(land) er fratatt retten til å føre motor-
vogn innen (lands) område på grunn av
.....
.....
.....

Sted:
Datum:
.....
(Underskrift)

Myndig-
stempel
hatens

Oplysninger om føreren
Åpen plass til fotografi som på side 3

Navn (1)
Fornavn (2)
Fødested (3)
Fødselsdato (4)
Bosted (5)

22

.....
(Nazwa kraju)

Wykluczenie

P. (nazwisko i imię)
uprawniony powyżej władze (kraju)
został pozbawiony prawa prowadzenia na obszarze (kraju)
z powodu
.....
.....

Miejsce:
Data:
.....
(Podpis)

Pieczęć
władzy

Dane dotyczące kierowcy
Fotografiję patrz poprzednio (str. 3)

Nazwisko (1)
Imię (2)
Miejsce urodzenia (3)
Data urodzenia (4)
Miejsce zamieszkania (5)

23

.....
(Nome do país)

Exclusão

O Sr. (nome e appellidos)
autorizado conforme dêste consta pela autoridade de (país)
..... fica privado do direito de conduzir
no territorio de (país)
pelo motivo de

.....
Logar:
Data:
.....
(Assignatura)

Selle
da
autoridade

Indicações relativas ao conductor
Para a fotografia, vez o que se diz na pag. 3

Nome (1)
Appellidos (2)
Logar do nascimento (3)
Data do nascimento (4)
Domicilio (5)

.....
(Numelc tarei)

Excludere

D. (numele si pronume)
autorizat mai sus de autoritatea din (Tara)
este decăzut din dreptul de-a conduce pe teritoriul (Tara)
..... din cauza că

.....
Locul:
Data:
.....
(Semnătura)

Sigiliul
autorității

Indicațiuni relative la conducător
Pentru fotografie, vedeti pagina 3-a

Numele (1)
Pronumele (2)
Locul nașterei (3)
Data nașterei (4)
Domiciliul (5)

.....
(наименование страны)

ИСКЛЮЧЕНИЕ

Г. (фамилия и имена)
допущенный, как выше указано, властями (страна)
.....
лишен права управления на территории (страна)
на основании

.....
Место:
Дата:
..... (Подпись)

СВЕДЕНИЯ О ВОДИТЕЛЕ

О фотографии смотри выше (страница 3)

Фамилия (1)
Имена (2)
Место рождения (3)
Дата рождения (4)
Место жительства (5)

.....
(Ime zemlje)

Isključenje

G. (ime i prezime)
koji je dobio prednje odobrenje od strane vlasti (zemlja)
..... nema pravo voznje na teritorije (zemlja)
..... usled

.....
Место:
Datum:
..... (Potpis)

Podaci koji se odnose na vozioca

Za fotografije vidi gore (strana 3)

Ime (1)
Prezime (2)
Mesto rođenja (3)
Datum rođenja (4)
Mesto-življenja (5)

A

Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 kg nicht übersteigt.

Automobiles dont le poids en charge (art. 7) n'excède pas 3.500 kg.

Motor vehicles of which the laden weight (art. 7) does not exceed 3,500 kg.

Automóviles cuyo peso, cargados, (art. 7) no excede de 3.500 kilos.

Automobili il cui peso a carico (art. 7) non eccede i 3.500 kg.

Automobiles cujo peso, cargados, (art. 7) não excede 3.500 kg.

Automobiliai, kurie prikrauti sveria (str. 7) ne daugiau, kaip 3.500 kg.

Motorrijtuigen, die beladen een gewicht hebben van niet meer dan 3.500 kilogrammen (art. 7).

Mótar-fheithicilí ná bíonn os cionn 3,500 cilograma (airtíogal 7) méachainte ionta agus iao fé ualach.

Automobiler, hvis største Vægt med ful Last ikke overstiger 3.500 kg. (Art. 7)

Automobiler som i belastet tilstand ikke veier over 3.500 kg.

Automobiler, vilkas vikt med last (art. 7) icke överskrider 3.500 kg.

30

Automobilid, millede raskus täie koormaga (art. 7) ei ületab 3.500 kilogr.

Automobili, kuru svars ar kravu (7. pants) neparsniedz 3.500 kg.

Samochody, których całkowita waga (art. 7) nie przekracza 3.500 kg.

Olyan gépjárművek, melyek elegysulya (1. a 7. cikket) 3.500 kg-ot meg nem halad.

Automobile a căror greutate, complect încărcate (art. 7) nu depășesc 3.500 kg.

Automobili čija težina kad su natovareni ne premaša 3.500 kilograma (član 7).

Автомобили, чиято тежест, наговарени, (чл. 7) не надминава 3.500 килограма.

Αυτόκίνητρα τών όποιών τό βάρος μετά τού φορτίου τών (άρθρον 7) δέν ύπερβαίνει τά 3.500 χιλ.

السيارات التي لا يزيد وزنها وهي محملة (المادة 7) عن 3500 كيلوجرام.

Автомобили, вес которых с нагрузкой (ст. 7) не превышает 3.500 килограммов.

Automobily které plně zatížené neváží více než 3.500 kg.

31

B

Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 kg übersteigt.

Automobiles dont le poids en charge (art. 7) excède 3.500 kg.

Motor vehicles of which the laden weight (art. 7) exceeds 3,500 kg.

Automóviles cuyo peso, cargados, (art. 7) excede de 3.500 kilos.

Automobili il cui peso a carico (art. 7) eccede i 3.500 kg.

Automobiles cujo peso, cargados, (art. 7) excede 3.500 kg.

Automobiliniai, kurie prikrauti sveria (str. 7) daugiau, kaip 3.500 kg.

Motorrijtuigen, die beladen een gewicht hebben van meer dan 3.500 kilogrammen (art. 7).

Mótar-fheithicilí go mbíonn os cionn 3,500 cilogramma (airtiogal 7) meáchainte ionta agus iao fé ualach.

Automobiler, hvis største Vægt med ful Last overstiger 3.500 kg.

Automobiler som i belastet tilstand veier over 3,500 kg.

Automobiler, vilkas vikt med last (art. 7) överskrider 3.500 kg.

Automobiilid, millede raskus täie koormaga (art. 7) ületab 3.500 kilogr.

Automobili, kuru svars ar kravu (7. pants) pārsniedz 3.500 kg.

Samochody, których całkowita waga (art. 7) przekracza 3.500 kg.

Olyan gépjárművek, melyek elegysúlya (1. a 7. cikket) nagyobb, mint 3.500 kg.

Automobile a căror greutate, complect încărcate (art. 7) depășesc 3.500 kg.

Automobili čija težina kad su natovareni premaša 3.500 kilograma (član 7).

Автомобили, чиято тежест, натоварени, (чл. 7) надминава 3.500 килограма.

Αυτοκίνητα τών όλοίων τό βάρος μετά τού φορτίου τών (άρθρον 7) ύπερβαίνει τά 3.500 χιλ.

السيارات التي يزيد وزنها وهي محملة (المادة 7) عن 3500 كيلوجرام.

Автомобили, вес которых с нагрузкой (ст. 7) превышает 3.500 килограммов.

Automobily které plně zatížené váží více než 3.500 kg.

C

- Kraffahrräder, mit und ohne Beiwagen.
 Motocyclettes, avec ou sans side-car.
 Motor-cycles, with or without side-car.
 Motocicletas con o sin cochecillo lateral.
 Motocicli, con o senza carrozzino laterale.
 Motocycletas com ou sem side-car.
 Motociklai su šoniniu vežimeliu ar ir be jo.
 Motorrijwielen met of zonder zijspan.
 Mótair-rothair go dtaobh-charr no ina éamuis.
 Motorecykler med eller uden Sidevogn.
 Motorcykler, med eller uten side-vogn.
 Motorcyklar med eller utan sidovagn.
 Mototstiklid külje korviga vöi ilma.
 Motorrati, ar vai bez blakus ratiem.
 Motocykle z bocznemi wózkami lub bez nich.
 Motorkerékpár oldalkocsival, vagy nélkül.
 Motocyclete, cu sau fără atas (side-car).

34

Motocikli, sa prikolicama ili bez njih.

Мотоциклети съ или безъ кошъ.

Δίκυκλα ποδήλατα αυτοκίνητα μετά κινήτρος μετα ή άνευ πλαγίου καθίσματος.

الموتوسيكلات ذات المقعد الجانبي الإضافي (سيديكار) أو بدونه.

Мотоциклы с коляской или без таковой.

Motocykl s prívným vozíkem nebo bez něho.

35

A	B	C
 <p>Stempel der Behörde</p>	 <p>Stempel der Behörde</p>	 <p>Stempel der Behörde</p>
<p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p>		

37

Anlage 8c
(zu § 25b Abs. 3)

Muster eines Internationalen Führerscheins
nach dem Übereinkommen
über den Straßenverkehr vom 8. November 1968

Vorbemerkungen

1. Der Internationale Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm × 105 mm) mit grauem Umschlag und acht weißen Innenseiten.
2. Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 1 bis 7 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seite 8 bleibt frei.
3. Die Fußnoten (Erläuterungen) und die zu ihnen gehörenden Zahlen im Text des Musters sind in den Vordruck nicht zu übernehmen.

(Vorderseite des ersten Umschlagblattes)

(Rückseite des ersten Umschlagblattes)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

D

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr
Internationaler Führerschein

Nr. _____

Übereinkommen über den Straßenverkehr
vom 8. November 1968

Gültig bis _____¹⁾

Ausgestellt durch _____

in _____

am _____

Nummer des nationalen Führerscheins _____

3)

_____²⁾

Dieser Führerschein ist nicht gültig für den Verkehr im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Er ist gültig in den Hoheitsgebieten aller anderen Vertragsparteien. Die Fahrzeugklassen, für die er gültig ist, sind am Schluss des Heftes angegeben.

1)

Dieser Führerschein entbindet den Besitzer in keiner Weise von der Pflicht, in jedem Land, in dem er ein Fahrzeug führt, die dort geltenden Gesetze und Vorschriften über Niederlassung und Berufsausübung zu beachten. Insbesondere verliert der Schein seine Gültigkeit in einem Lande, in dem der Besitzer seinen ordentlichen Wohnsitz nimmt.

- 1) Drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum oder Tag des Erlöschens der Gültigkeit des nationalen Führerscheins, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.
- 2) Unterschrift der ausstellenden Behörde
- 3) Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde

1) Raum für etwaige Eintragungen der Liste der Vertragsstaaten.

Angaben zur Person des Führers

Name _____ 1.
 Vornamen _____ 2.
 Geburtsort _____ 3.
 Geburtsdatum _____ 4.
 Wohnort _____ 5.

Fahrzeugklasse, für die der Führerschein gilt

Krafträder	A
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) – ausgenommen jene der Klasse A – mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t (7 700 Pfund) und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz	B
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) zur Güterbeförderung mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (7 700 Pfund)	C
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz	D
Miteinander verbundene Fahrzeuge, deren Zugfahrzeug in die Klasse B, C oder D fällt, zu dessen Führung der Fahrzeugführer berechtigt ist, die aber selbst nicht in diese Klasse(n) fallen	E

Einschränkende Auflagen ¹⁾

1

Particulars concerning the driver

Surname _____ 1.
 Other names _____ 2.
 Place of birth _____ 3.
 Date of birth _____ 4.
 Home address _____ 5.

Categories of vehicles for which the permit is valid

Motor cycles	A
Motor vehicles, other than those in category A, having a permissible maximum weight not exceeding 3.500 kg (7.700 lb) and not more than eight seats in addition to the driver's seat.	B
Motor vehicles used for the carriage of goods and whose permissible maximum weight exceeds 3.500 kg (7.700 lb).	C
Motor vehicles used for the carriage of passengers and having more than eight seats in addition to the driver's seat.	D
Combinations of vehicles of which the drawing vehicle is in a category or categories for which the driver is licensed (B and/or C and/or D), but which are not themselves in that category or categories.	E

Restrictive conditions of use

2

1) Z. B. „Muss Sehhilfe tragen“.

ЗАПИСИ, ОТНОСЯЩИЕСЯ К ВОДИТЕЛЮ

Фамилия _____ 1.
 Имя _____ 2.
 Место рождения _____ 3.
 Дата рождения _____ 4.
 Место жительства _____ 5.

**КАТЕГОРИИ ТРАНСПОРТНЫХ СРЕДСТВ,
 НА УПРАВЛЕНИЕ КОТОРЫМИ ВЫДАНО
 УДОСТОВЕРЕНИЕ**

Мотоциклы	A
Автомобили, за исключением упомянутых в категории А, разрешенный максимальный вес которых не превышает 3 500 кг (7 700 фунтов) и число сидячих мест которых, помимо сиденья водителя, не превышает восемь	B
Автомобили, предназначенные для перевозки грузов, разрешенный максимальный вес которых превышает 3 500 кг (7 700 фунтов)	C
Автомобили, предназначенные для перевозки пассажиров и имеющие более восьми сидячих мест, помимо сиденья водителя	D
Составы транспортных средств с тягачом, относящимся к категориям В, С или D, которыми водитель имеет право управлять, но которые не входят сами в одну из этих категорий или в эти категории	E

УСЛОВИЯ, ОРГАНИЗИРУЮЩИЕ ИСПОЛЬЗОВАНИЕ

3

INDICACIONES RELATIVAS AL CONDUCTOR

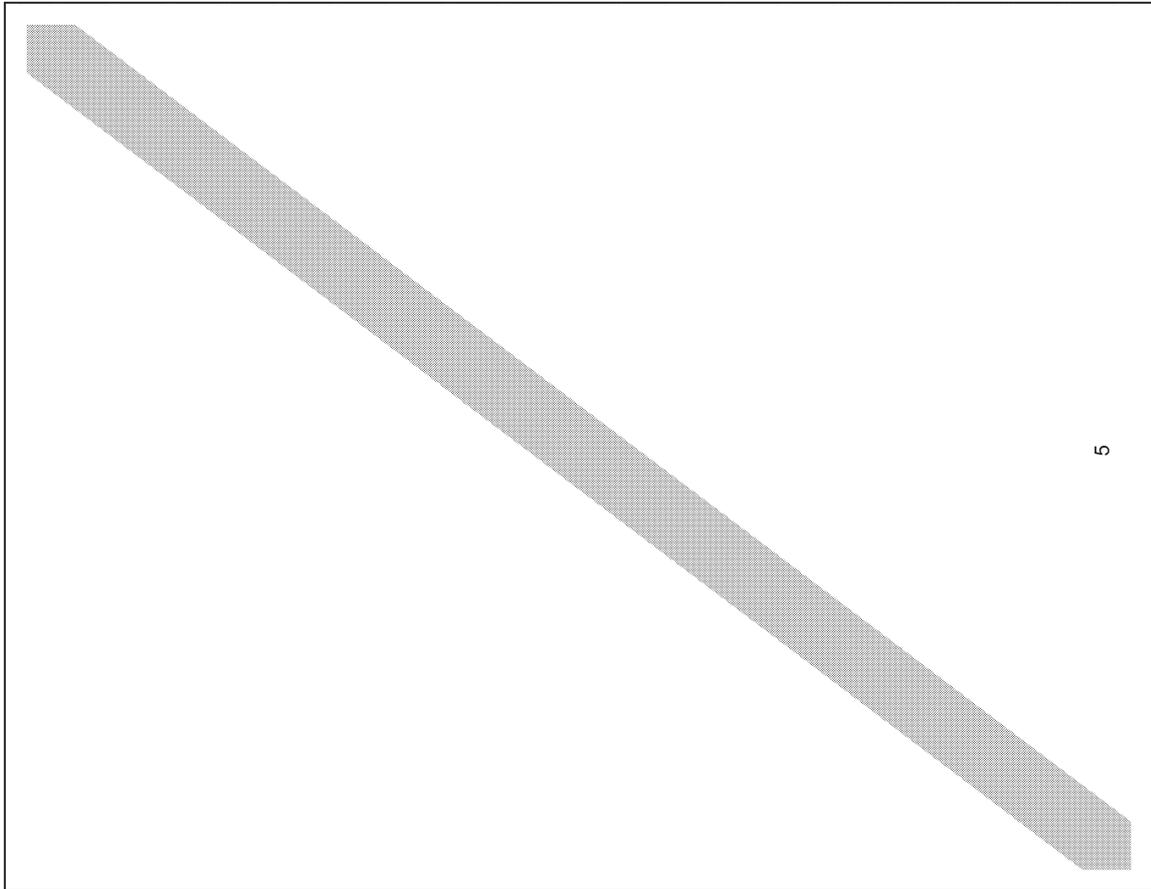
Apellidos _____ 1.
 Nombres _____ 2.
 Lugar de nacimiento _____ 3.
 Fecha de nacimiento _____ 4.
 Domicilio _____ 5.

**CATEGORÍA DE VEHÍCULOS PARA LOS CUALES
 ES VÁLIDO EL PERMISO**

Motocicletas	A
Automóviles, no comprendidos en la categoría A, cuyo peso máximo autorizado no exceda de 3.500 kg (7.700 libras) y cuyo número de asientos, sin contar el conductor, no exceda de ocho.	B
Automóviles destinados al transporte de mercancías cuyo peso máximo autorizado exceda de 3.500 kg (7.700 libras).	C
Automóviles destinados al transporte de personas y que tengan más de ocho asientos, sin contar el del conductor.	D
Conjuntos de vehículos cuyo tractor esté comprendido en cualquiera de las categorías B, C o D para las cuales esté habilitado el conductor pero que por su naturaleza no queden incluidos en ninguna de esas categorías.	E

CONDICIONES RESTRICTIVAS

4



Indications relatives au conducteur

Nom _____ 1.
Prénoms _____ 2.
Lieu de naissance _____ 3.
Date de naissance _____ 4.
Domicile _____ 5.

Catégorie de véhicules pour lesquels le permis est valable

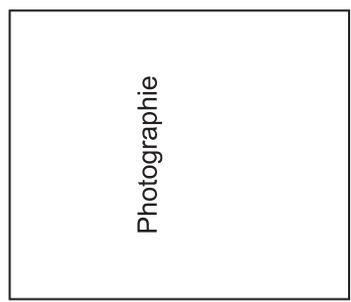
Motocycles	A
	A
Automobiles, autres que celles de la catégorie A, dont le poids maximal autorisé n'exécède pas 3 500 kg (7 700 livres) et dont le nombre de places assises, outre le siège du conducteur, n'exécède pas huit.	B
Automobiles affectées au transport de marchandises et dont le poids maximal autorisé excède 3 500 kg (7 700 livres).	C
Automobiles affectées au transport de personnes et ayant plus de huit places assises, outre le siège du conducteur.	D
Ensembles de véhicules dont le tracteur rentre dans la ou les catégories B, C ou D pour lesquelles le conducteur est habilité, mais qui ne rentrent pas eux-mêmes dans cette catégorie ou cas catégories.	E

Conditions restrictives d'utilisation

6

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____

A	
B	
C	
D	
E	



Signature du titulaire _____

Exclusions:
Le titulaire est déchu
du droit de conduire
sur le territoire de _____
jusqu'au _____
le _____



Le titulaire est déchu
du droit de conduire
sur le territoire de _____
jusqu'au _____
le _____



38. In Anlage 9 Abschnitt II Buchstabe b wird nach der Schlüsselzahl 183 die folgende Schlüsselzahl eingefügt:
 „184 Auflagen:
 Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)
 1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und
 2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person
 a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und
 c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.“
39. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Zeile „Republik Korea“ wird folgende Zeile eingefügt:
- | | | | |
|-------------|---------------------|----|--------|
| „Neuseeland | 1, 6 ¹⁰⁾ | ja | nein“. |
|-------------|---------------------|----|--------|
- b) In Abschnitt „Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete“ wird die Zeile „Idaho“ wie folgt gefasst:
- | | | | |
|--------|---|------|--------|
| „Idaho | D | nein | nein“. |
|--------|---|------|--------|
- c) In Abschnitt „Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete“ wird die Zeile „Indiana“ wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|---|------------------|--------|
| „Indiana | Operator License,
Chauffeur License ³⁾ ,
Public Passenger Chauffeur License ³⁾ ,
Commercial Driver License,
Probationary Operator’s License | ja ⁷⁾ | nein“. |
|----------|---|------------------|--------|
- d) In den Fußnoten wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:
- „10) Amtl. Anm.: Die Umschreibung der Klasse 6 erfolgt in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse A beschränkt, sofern der Inhaber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird die Fahrerlaubnis der Klasse A unbeschränkt erteilt.“
40. Anlage 12 Buchstabe A Gliederungsnummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
- „2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 3 Abs. 1) oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Abs. 1)“.
41. Anlage 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „der Kraftfahreignung ist“ die Wörter „und keine Maßnahmen der Verhaltens- und Einstellungsänderung zur Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung durchführt“ eingefügt.
- b) Bei den Anforderungen an einen Psychologen werden nach dem Wort „Diplom“ die Wörter „oder ein gleichwertiger Master-Abschluss“ angefügt.
42. Anlage 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe f wird Satz 6 gestrichen.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Wer mit Unternehmen oder sonstigen Institutionen vertraglich verbunden ist, die
 – Personen hinsichtlich der typischen Fragestellungen in der Begutachtung von Begutachtungsstellen für Fahreignung im Sinne von § 66 zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Gruppen oder einzeln beraten, behandeln, betreuen oder auf die Begutachtung vorbereiten oder

- Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung anbieten, oder wer solche Maßnahmen in eigener Person anbietet, darf keine Personen zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Begutachtungsstellen für Fahreignung untersuchen oder begutachten.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrerschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 oder 2 oder“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
2. Anlage 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - „1. EG – Kontrollgerät (Klassen C1, C, D1 und D)

Analoges EG-Kontrollgerät	Digitales EG-Kontrollgerät
Bedienung und Handhabung des analogen EG-Kontrollgerätes – Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes – Bedienung der Schalter – Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Kontrollgerätes kennen – Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät	Bedienung und Handhabung des digitalen Kontrollgerätes unter Verwendung der Fahrerkarte – vor Beginn der Fahrt, einschließlich Nachtragungen in Form von manuellen Eintragungen bei Arbeitszeiten außerhalb der Ruhezeiten – während der Fahrt – beim Verlassen des Fahrzeugs – Bedienung der Schalter – Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Kontrollgerätes kennen – Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät
Auswertung des Schaublattes a) Wie viele Kilometer wurden gefahren? b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung? c) Nach wie vielen Stunden wurde die erste Pause eingelegt? d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren? – am Ende einer Fahrt – bei Ausfall des Gerätes“.	

3. Anlage 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen Mindestunterrichts wird nach der Zeile für die Klasse M eine neue Zeile mit der Angabe „S“ in der Spalte „Klasse“ und der Angabe „2“ in der Spalte „Doppelstunde (je 90 Minuten)“ eingefügt.
 - b) Der Satz
 „Der Abschluss der Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.
 Ja Nein“
 wird durch folgende Sätze ersetzt:

 „ Die Ausbildung wurde am (Datum) abgeschlossen.
 Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.“

4. Anlage 7.2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7.2

(zu § 6 Abs. 2)

**Ausbildungsbescheinigung
für den praktischen Unterricht der Klassen
M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T**

(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, dass an der Grundausbildung nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO teilgenommen wurde:

Für Klasse _____

Für Klasse _____

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an den nach § 5 Abs. 3 FahrschAusbO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden

Für Klasse _____ wurden

- _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
- _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen durchgeführt.
- _____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

- _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
- _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen durchgeführt.
- _____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)

Ja Nein

Ja Nein

Die Ausbildung wurde am _____ (Datum) abgeschlossen.

Die Ausbildung wurde am _____ (Datum) abgeschlossen.

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Fahrschulinhabers/ des verantwortlichen Leiters _____ Unterschrift des Fahrschülers _____

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A auf A leistungs- unbe- schränkt	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
						Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3 ⁴ .

Blatt 1: Fahrschüler
Blatt 2: Fahrschule

5. Anlage 7.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt“ wird jeweils durch die Angabe „Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen durchgeführt“ ersetzt.

b) Der Satz

„Der Abschluss der Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.

Ja Nein“

wird durch folgende Sätze ersetzt:

„ Die Ausbildung wurde am (Datum) abgeschlossen.

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.“

Artikel 4

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 168 wird folgende laufende Nummer 168a eingefügt:

„168a Führerscheinverlust nicht unverzüglich angezeigt und sich kein § 75 Nr. 4 10 EUR“.
Ersatzdokument ausstellen lassen

2. In der laufenden Nummer 169 wird in Spalte 3 die Angabe „§ 75 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 75 Nr. 9, 14, 15“ ersetzt.

3. In der Tabelle werden nach der laufenden Nummer 233 die Tabellenzeile, die Angabe „e) Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ und die laufenden Nummern 237 und 238 gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt Teil A wird nach der Angabe „Fahrerlaubnis-Verordnung“ das Komma und die Angabe „Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.

2. In der Gebührennummer 213 wird nach dem Wort „Fahrerlaubnis-Verordnung“ die Angabe „oder Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.

3. In der Gebührennummer 254 wird nach dem Wort „Fahrerlaubnis-Verordnung“ die Angabe „oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnungen entstehenden Kosten.“

4. In der Gebührennummer 255 wird nach dem Wort „Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ die Angabe „oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. April 2008 (BGBl. I S. 727), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“ durch die Angabe „Anhang I oder I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S.1)" ersetzt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Anlage 1.1 zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Muster Fahrlehrerschein wird das Wort „Fahrerlaubnisklassen“ durch das Wort „Fahrlehrerlaubnisklassen“ ersetzt.
 - b) Unter dem Siegel der Erlaubnisbehörde wird das Wort „Registriernummer“ durch das Wort „Registernummer“ ersetzt.
 - c) In der Fußnote wird zwischen dem Wort „zutreffend“ und dem Wort „bitte“ ein Komma eingefügt.

Artikel 7

Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Artikel 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a und Nr. 42 treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Juli 2008

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

bb) Nummer 2 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

- „a) an die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung,
- b) an die einzubeziehenden Unternehmen der Versicherungsbranche nach Maßgabe der für die Berechnung ihrer bereinigten Solvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses in Bezug auf die Solvabilitätsanforderungen geltenden Bestimmungen der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung, der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) sowie der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Berechnung der
Finanzkonglomerate-Solvabilität
auf der Grundlage eines Konzernabschlusses

(1) Wird die Finanzkonglomerate-Solvabilität auf der Grundlage eines Konzernabschlusses berechnet, muss die Differenz zwischen der Summe der nach Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 zu ermittelnden zulässigen Eigenmittel des Finanzkonglomerats und der Summe der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelten Solvabilitätsanforderungen größer oder gleich null sein.

(2) Zum Zweck der Berechnung nach Absatz 1 werden ermittelt:

1. die zulässigen Eigenmittel der einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen auf der Grundlage des nach dem Handelsgesetzbuch oder nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 aufgestellten Konzernabschlusses nach Maßgabe der §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung und des § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung,
2. die Solvabilitätsanforderungen
 - a) an die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, berechnet auf der Grundlage des Konzernabschlusses, nach Maßgabe der §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung,
 - b) an die einzubeziehenden Unternehmen der Versicherungsbranche nach Maßgabe der für die Berechnung ihrer bereinigten Solvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses in Bezug auf die Solvabilitätsanforderungen geltenden Bestimmungen der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung, der Kapitalausstattungs-Verordnung sowie der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung,

c) jeweils unter Berücksichtigung der fiktiven Solvabilitätsanforderungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 7.

(3) Von den nach Absatz 2 Nr. 1 ermittelten Eigenmitteln sind abzuziehen:

1. die Buchwerte von im Konzernabschluss ausgewiesenen Beteiligungen an Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungs-, der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die weder voll noch anteilmäßig konsolidiert noch als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden, sowie
2. die von den Finanzkonglomeratsunternehmen, die weder voll noch anteilmäßig konsolidiert noch als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden, gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechte, die bei den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen als zulässige Eigenmittel im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften ausgewiesen werden.“

6. § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Solvabilitätsanforderungen

- a) an die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche nach Maßgabe der Solvabilitätsverordnung,
- b) an die einzubeziehenden Unternehmen der Versicherungsbranche nach Maßgabe der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung, der Kapitalausstattungs-Verordnung sowie der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung,
- c) jeweils unter Berücksichtigung der fiktiven Solvabilitätsanforderungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 7.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 und Abs. 4 des Kreditwesengesetzes beziehungsweise im Sinne des § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 und Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Berechnungen mit folgenden in den Anlagen zu dieser Verordnung vorgegebenen Vordrucken einzureichen:

1. Übersichtsbogen zur Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität
– Gesamtübersicht (FSG) –
(Anlage 1),
- 1a. Meldevordruck zur Ermittlung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen des Finanzkonglomerats auf der Grundlage eines Konzernabschlusses
– Konsolidierte Berechnung Finanzkonglomerat (FSKFK) –
(Anlage 1a),
2. Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung nach § 10a Abs. 6 oder Abs. 7 des

- Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung vorliegt
- Konsolidierte Berechnung Banken (FSKBB) – (Anlage 2),
3. Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses vorliegt
 - Konsolidierte Berechnung Versicherungsunternehmen (FSKBV) – (Anlage 3),
 4. Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche auf der Grundlage der Einzelabschlüsse, soweit sie nicht bereits in der Berechnung nach § 10a des Kreditwesengesetzes (Anlage 1a oder 2) erfasst wurden
 - Einzelabschluss Banken (FSEAB) – (Anlage 4),
 5. Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen
 - a) einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, sofern die Versicherungsgruppen-Solvabilität auf der Grundlage der Einzelabschlüsse zu berechnen war, oder
 - b) einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche, sofern keine Berechnung nach Buchstabe a vorzunehmen war und eine Berechnung ihrer Solvabilität auf der Grundlage der Einzelabschlüsse vorliegt oder vorzunehmen ist
 - Einzelabschluss Versicherungsunternehmen (FSEAV) – (Anlage 5),
 6. Meldevordruck zur Erfassung der in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche
 - Unternehmen (FSU) – (Anlage 6),
 7. Meldevordruck zur Erfassung der Anteile an den in die Berechnung einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche
 - Anteile (FSA) – (Anlage 7),
 8. Meldevordruck zur Erfassung der finanzkonglomeratsangehörigen Unternehmen und Gruppen, für die vom Abzug branchenübergreifender Beteiligungen abgesehen werden kann
 - Abzug branchenübergreifender Beteiligungen (FSABB) – (Anlage 8).“
8. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Anwendungsregelung
- Die §§ 1, 3 bis 6 und 9 Abs. 1 in der ab dem 30. Juli 2008 geltenden Fassung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Für die bis zum 31. Dezember 2007 begonnenen Geschäftsjahre sind die §§ 1, 3 bis 6 und 9 Abs. 1 in der vor dem 30. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden; auf ein nach dem 31. Dezember 2006 begonnenes Geschäftsjahr können die §§ 1, 3 bis 6 und 9 Abs. 1 jedoch bereits in der ab dem 30. Juli 2008 geltenden Fassung angewendet werden.“
9. Die Anlagen 1 bis 8 werden durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen ersetzt.
- Artikel 2**
- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 2008

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Anhang zu Artikel 1 Nr. 9

„Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 1)Übersichtsbogen
zur Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität
– Gesamtübersicht (FSG) –

Pos.- Nr.	FSG ^{1), 2)}		
001	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird: ³⁾ _____ lfd. Nr.: ⁴⁾ _____		
002	Name des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens: ⁵⁾ _____ lfd. Nr.: ⁴⁾ _____		
003	Stichtag der Berechnung: ____ / ____ / ____		
004	Ansprechpartner: _____ Telefon-Nr.: _____ / _____ E-Mail-Adresse: _____		
	I. Eigenmittel	Vergleichspositionen/ Berechnung	Betrag ⁶⁾
99	I.1 Eigenmittel auf Basis eines Konzernabschlusses	(FSKFK/003 x FSKFK/151)	
	I.2 Eigenmittel der Banken- und Wertpapierdienstleistungs- branche des Finanzkonglomerats		
100	a) Ergebnis konsolidierte Berechnung ⁷⁾	Σ (FSKBB/005 x FSKBB/147)	
101	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ⁸⁾	Σ (FSEAB/004 x FSEAB/146)	
	I.3 Eigenmittel der Versicherungsbranche des Finanzkonglomerats		
102	a) Ergebnis konsolidierte Berechnung ⁹⁾	Σ (FSKBV/006 x FSKBV/122)	
103	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ¹⁰⁾	Σ (FSEAV/006 x FSEAV/108)	
104	I.4 abzüglich Eigenmittel, die aus konglomerateinterner Kapitalschöpfung stammen und bislang noch nicht erfasst wurden ¹¹⁾		
105	I.5 gesamte bereinigte Eigenmittel des Finanzkonglomerats	Σ (99, 100, 101, 102, 103) – 104	
	II. Solvabilitätsanforderungen		
199	II.1 Solvabilitätsanforderungen auf Basis eines Konzern- abschlusses	(FSKFK/003 x FSKFK/211)	
	II.2 Solvabilitätsanforderungen der Banken- und Wertpapier- dienstleistungsbranche des Finanzkonglomerats		
200	a) Ergebnis konsolidierte Berechnung ¹²⁾	Σ (FSKBB/005 x FSKBB/205)	
201	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ¹³⁾	Σ (FSEAB/004 x FSEAB/205)	
	II.3 Solvabilitätsanforderungen der Versicherungsbranche des Finanzkonglomerats		
202	a) Ergebnis konsolidierte Berechnung ¹⁴⁾	Σ (FSKBV/006 x FSKBV/206)	
203	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ¹⁵⁾	Σ (FSEAV/006 x FSEAV/200)	
204	II.4 gesamte Solvabilitätsanforderungen des Finanzkonglomerats	Σ (199, 200, 201, 202, 203)	
300	III. Betrag der Finanzkonglomerate-Solvabilität¹⁶⁾	105 – 204	
400	IV. Bedeckungssatz (in %)	(105/204) x 100	
500	Datum und Unterschrift¹⁷⁾ ____ / ____ / ____		

Fußnoten:

- ¹⁾ In dem Übersichtsbogen FSG werden die Teilergebnisse der Meldevordrucke FSKFK, FSKBB, FSKBV, FSEAB und FSEAV zusammengeführt. Zu dem Satz an Meldevordrucken zählen auch die Vordrucke FSU, FSA sowie FSABB.

Typen von Meldevordrucken

FSKFK: Meldevordruck zur Ermittlung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen des Finanzkonglomerats auf Grundlage des Konzernabschlusses.

FSKBB: Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung nach § 10a Abs. 6 oder Abs. 7 KWG in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung vorliegt. Für jede Gruppe ist dieser Meldevordruck gesondert auszufüllen.

FSKBV: Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses vorliegt. Für jede Gruppe ist dieser Meldevordruck gesondert auszufüllen.

FSEAB: Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche auf der Grundlage der Einzelabschlüsse, die nicht bereits in der Berechnung nach § 10a Abs. 6 oder Abs. 7 KWG in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung bzw. dem Meldevordruck FSKBB oder bei der Berechnung auf Grundlage des Konzernabschlusses bzw. dem Meldevordruck FSKFK für die Ermittlung der Finanzkonglomerate-Solvabilität erfasst wurden, und zwar

- a) Berechnung auf Grundlage der Solvabilitätsverordnung,
- b) sonstige Berechnungen/Ergebnisse (z. B. für Kapitalanlagegesellschaften).

FSEAV: Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und der Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsgruppen, sofern eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Grundlage der Einzelabschlüsse vorliegt, sowie für einzelne Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche.

FSU: Meldevordruck zur Erfassung der in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogenen Unternehmen.

FSA: Meldevordruck zur Erfassung der mittelbaren und unmittelbaren Anteile des Unternehmens, auf dessen Ebene die Finanzkonglomerate-Solvabilität errechnet wird.

FSABB: Meldevordruck zur Erfassung von Beteiligungen sowie nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten, die branchenübergreifenden Charakter haben und für die aufgrund der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität davon abgesehen werden kann, dass auf der Ebene des einzelnen Unternehmens oder auf der Ebene der Gruppe ein Abzug vorgenommen werden muss.

Verwendung der Meldevordrucke

1. Methode gemäß § 5 FkSolV (Methode auf Grundlage einer konsolidierten Berechnung)

Bei der Berechnung gemäß § 5 FkSolV sind die Meldevordrucke FSKBB (gesondert für jede Gruppe der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, für die eine Berechnung nach § 10a i. V. m. § 10 KWG vorliegt) sowie FSKBV (gesondert für jede Gruppe der Versicherungsbranche, für die eine Berechnung nach der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses vorliegt) zu verwenden.

1a. Methode gemäß § 5a FkSolV (Methode auf Grundlage des Konzernabschlusses)

Bei der Berechnung gemäß § 5a FkSolV ist der Meldevordruck FSKFK zu verwenden. Ausgangsbasis sind die Zahlen, die sich aus dem Konzernabschluss ergeben.

2. Methode gemäß § 6 FkSolV (Abzugs- und Aggregationsmethode)

Bei der Berechnung gemäß § 6 FkSolV sind die Meldevordrucke FSEAB (gesondert für jedes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche) sowie FSEAV (gesondert für jedes Unternehmen der Versicherungsbranche) zu verwenden. Ausgangsbasis sind die Zahlen, die sich aus dem handelsrechtlichen Einzelabschluss ergeben.

3. Methode gemäß § 7 FkSolV (Kombination der Methoden nach den §§ 5 und 6 FkSolV)

Sofern die Methode gemäß § 7 FkSolV verwendet wird, sind je nach Notwendigkeit die Meldevordrucke FSKBB, FSKBV, FSEAB und/oder FSEAV zu verwenden.

4. Der Übersichtsbogen FSG und die Meldevordrucke FSU, FSA sowie FSABB sind unabhängig von der Methode immer auszufüllen.

5. Erstes Beispiel:

Ein Finanzkonglomerat ist wie folgt aufgebaut: An der Spitze steht ein beaufsichtigtes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, auf dessen Ebene zugleich eine Berechnung nach § 10a Abs. 6 KWG i. V. m. der Solvabilitätsverordnung vorzunehmen ist. Dieses Unternehmen hält zugleich die Mehrheit an der Muttergesellschaft einer Versicherungsgruppe sowie die Mehrheit an einem einzelnen Versicherungsunternehmen. Für die Versicherungsgruppe liegt auf der Ebene des Mutterunternehmens eine Berechnung nach der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) vor. Für das einzelne Versicherungsunternehmen liegt eine Berechnung der Solo-Solvabilität (s. § 53c VAG) vor. Die Vorgehensweise ist wie folgt: Die Bankengruppe wird mit dem Meldevordruck FSKBB erfasst. Die Versicherungsgruppe wird mit dem Meldevordruck FSKBV erfasst. Mit dem Meldevordruck FSEAV wird das einzelne Versicherungsunternehmen erfasst. Die Berechnungsergebnisse werden unter Berücksichtigung der Beteiligungsprozentsätze in den Übersichtsbogen übertragen. Als Ergebnis der Berechnung wird der Betrag der Finanzkonglomerate-Solvabilität ermittelt (Übersichtsbogen FSG, Position 300). Die Finanzkonglomerate-Solvabilität ist zum Berechnungsstichtag ausreichend, wenn der ermittelte Betrag größer oder gleich null ist.

6. Zweites Beispiel:

An der Spitze eines Finanzkonglomerats steht eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die zugleich Rückversicherungsunternehmen ist, wobei letzteres Unternehmen zugleich Mutterunternehmen einer Versicherungsgruppe ist. Für das Rückversicherungsunternehmen ist eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Basis der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung vorzunehmen. Sofern diese Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses erfolgte und z. B. Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche voll oder anteilig konsolidiert wurden, sind diese Unternehmen im Rahmen der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität zu dekonsolidieren und in den entsprechenden Meldevordrucken für diese Branche zu erfassen (s. a. Fußnote 1 zu Meldevordruck FSKBV). Alternativ kann das Unternehmen eine Neuberechnung der Eigenmittel im Meldevordruck FSKFK auf Grundlage des Konzernabschlusses vornehmen.

- ²⁾ Die Werte sind in dem Übersichtsbogen FSG sowie in sämtlichen zugehörigen Meldevordrucken, sofern nicht anders angegeben, in Mio. Euro auf drei Nachkommastellen gerundet anzugeben (Beispiel: 167,3 Mio. Euro = 167,300). Die Prozentsätze sind entsprechend auf zwei Nachkommastellen gerundet anzugeben (7,1 % = 7,10 %).
- ³⁾ Das Unternehmen, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird, ist das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats.
- ⁴⁾ Als lfd. Nr. ist die Nummer des jeweiligen in derselben Zeile benannten Unternehmens einzutragen, die in dem Meldevordruck FSU in Spalte 1 als eindeutiger Schlüssel vergeben wurde.
- ⁵⁾ Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ist das Unternehmen, das für die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität der BaFin gegenüber verantwortlich ist.
- ⁶⁾ Einzutragen sind die jeweiligen Berechnungsergebnisse.

- ⁷⁾ Hier sind die aufaddierten Teilsommen, die sich in dem Meldevordruck FSKBB jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSKBB, Position 005) mit den Eigenmitteln (FSKBB, Position 147) ergeben, einzutragen.
- ⁸⁾ Hier sind die aufaddierten Teilsommen, die sich in dem Meldevordruck FSEAB jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSEAB, Position 004) mit den Eigenmitteln (FSEAB, Position 146) ergeben, einzutragen.
- ⁹⁾ Hier sind die aufaddierten Teilsommen, die sich in dem Meldevordruck FSKBV jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSKBV, Position 006) mit den in diesem Meldevordruck ermittelten Eigenmitteln (FSKBV, Position 122) ergeben, einzutragen.
- ¹⁰⁾ Einzutragen sind die aufaddierten Teilsommen, die sich in dem Meldevordruck FSEAV jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSEAV, Position 006) mit den Eigenmitteln (FSEAV, Position 108) ergeben.
- ¹¹⁾ Hierunter fallen bislang nicht berücksichtigte Abzugspositionen aus konglomerateinterner Kapitalschöpfung z. B. in Bezug auf solche Unternehmen, die zum Finanzkonglomerat gehören, jedoch nicht einer Aufsicht unterliegen (s. § 3 Abs. 5 FkSoIV). Der Posten ist in einer Anlage zu erläutern.
- ¹²⁾ Hier sind die aufaddierten Teilsommen, die sich in dem Meldevordruck FSKBB jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSKBB, Position 005) mit den Solvabilitätsanforderungen (FSKBB, Position 205) ergeben, einzutragen.
- ¹³⁾ Hier sind die aufaddierten Teilsommen, die sich in dem Meldevordruck FSEAB jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSEAB, Position 004) mit den Solvabilitätsanforderungen (FSEAB, Position 205) ergeben, einzutragen.
- ¹⁴⁾ Einzutragen sind die aufaddierten Teilsommen, die sich in dem Meldevordruck FSKBV jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSKBV, Position 006) mit den in diesem Meldevordruck ermittelten Solvabilitätsanforderungen (FSKBV, Position 206) ergeben.
- ¹⁵⁾ Hier sind die aufaddierten Teilsommen, die sich in dem Meldevordruck FSEAV jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSEAV, Position 006) mit den Solvabilitätsanforderungen (FSEAV, Position 200) ergeben, einzutragen.
- ¹⁶⁾ Eine ausreichende Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats ist zu dem Berechnungstichtag dann gegeben, wenn der Betrag der Finanzkonglomerate-Solvabilität größer oder gleich null ist (s. § 1 Satz 3 FkSoIV).
- ¹⁷⁾ Der Meldevordruck ist mit dem Datum zu versehen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder anderen Zeichnungsberechtigten des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens zu unterschreiben.

Anlage 1a
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 1a)

**Meldevordruck zur Ermittlung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen
des Finanzkonglomerats auf der Grundlage eines Konzernabschlusses
– Konsolidierte Berechnung Finanzkonglomerat (FSKFK) –**

Pos.- Nr.	FSKFK¹⁾		
001	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird:	_____ lfd. Nr.: _____	
002	Name des Unternehmens (Konzernabschluss aufstellendes Unternehmen), auf dessen Ebene die Berechnung für das Finanzkonglomerat (Methode auf Grundlage des Konzernabschlusses) vorgenommen wurde:	_____ lfd. Nr.: _____	
	Stichtag der Berechnung: _____ / _____ / _____		
003	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats mittelbar oder unmittelbar in Bezug auf das Unternehmen, das den Konzernabschluss aufstellt und auf dessen Ebene die Berechnung bei Verwendung der Methode auf Grundlage des Konzernabschlusses erfolgt, zusteht ²⁾		
	I. Zulässige Eigenmittel für das Finanzkonglomerat	Vergleichs- positionen	Betrag
	Sektorübergreifende zulässige Eigenmittel ohne Limit³⁾		
101	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital) ⁴⁾		
102	Rücklagen ⁵⁾		
103	Zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften (Prudential Filters) ⁶⁾		
	abzüglich: ⁷⁾		
104	Immaterielle Vermögenswerte ⁸⁾		
105	Eigene Anteile oder Geschäftsanteile ⁹⁾		
106	Überhang aktive latente Steuern ¹⁰⁾		
107	negativer Verrechnungssaldo ¹¹⁾		
108	Zwischensumme ¹²⁾		
	abzüglich:		
109	Großkreditüberschreitungen des Handels- und Gesamtbuches ¹³⁾	Q UEB 1100	
110	Positionen nach § 5a Abs. 3 FkSolV (mind. 50 %)		
111	Abzugspositionen ¹⁴⁾	Q UEB 0810	
112	Summe sektorübergreifende zulässige Eigenmittel ohne Limit		
	Sektorübergreifende zulässige Eigenmittel mit Limit¹⁵⁾		
113	Nicht realisierte Reserven ¹⁶⁾		
114	Genussrechtsverbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen) ¹⁷⁾¹⁹⁾		
115	Nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen) ¹⁸⁾¹⁹⁾		
	abzüglich:		
116	Großkreditüberschreitungen des Handels- und Gesamtbuches ¹³⁾	Q UEB 1100	
117	Positionen nach § 5a Abs. 3 FkSolV (max. 50 %)		
118	Abzugspositionen ²⁰⁾	Q UEB 0810	
119	Summe sektorübergreifender zulässiger Eigenmittel mit Limit		

		Vergleichs- positionen	Betrag
	Sektorale zulässige Eigenmittel²¹⁾		
	Sektorale zulässige Eigenmittel der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ohne Limit		
120	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Q UEB 0090	
121	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB ²²⁾	Q UEB 0420	
122	Anteile im Fremdbesitz ²³⁾	Q UEB 0120	
123	Gesamtbetrag aktivischer Unterschiedsbetrag gemäß § 10a Abs. 6 Satz 9 und 10 KWG abzüglich mindestens 50 % des Teilbetrages, der nicht wie eine Beteiligung an einem fremden Unternehmen behandelt wird	Q UEB 0470	
	abzüglich:		
124	Entnahmen der Gesellschafter/Kredite an Gesellschafter	Q UEB 0540	
125	Nettogewinne aus der Kapitalisierung künftiger Erträge verbriefter Forderungen	Q UEB 0240	
126	Zwischensumme ²⁴⁾		
	abzüglich:		
127	Großkreditüberschreitungen des Handels- und Gesamtbuches ¹³⁾	Q UEB 1100	
128	Abzugspositionen ¹⁴⁾	Q UEB 0810	
129	Zwischensumme: Sektorale zulässige Eigenmittel der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ohne Limit		
	Sektorale zulässige Eigenmittel der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche mit Limit		
130	Vorsorgereserven nach § 340f HGB ²²⁾	Q UEB 0650	
131	Kumulative Vorzugsaktien im Sinne des § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 2 KWG ²⁵⁾	Q UEB 0690	
132	Berücksichtigungsfähiger Wertberichtigungsüberschuss für IRBA-Positionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 KWG	Q UEB 0680	
133	Haftsummenzuschlag	Q UEB 0710	
134	Rücklagen nach § 6b EStG ²²⁾	Q UEB 0660	
	abzüglich:		
135	Maximal 50 % des aktivischen Unterschiedsbetrags gemäß § 10a Abs. 6 Satz 9 und 10 KWG, der nicht wie eine Beteiligung an einem fremden Unternehmen behandelt wird	Q UEB 0800	
136	Zwischensumme		
137	Großkreditüberschreitungen des Handels- und Gesamtbuches ¹³⁾		
138	Abzugspositionen ²⁰⁾		
139	Genussrechtsverbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen) ²⁶⁾		
140	Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen) ²⁶⁾		
141	Genutzte, verfügbare Drittrangmittel ²⁷⁾		
142	Zwischensumme: Sektorale zulässige Eigenmittel der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche mit Limit		
143	Summe zulässige sektorale Eigenmittel Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche		
	Sektorale zulässige Eigenmittel der Versicherungsbranche		
144	Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals	BerS1, I.(2)	
145	Hälfte zulässiger Nachschüsse	BerS1, I.(7)	

		Vergleichs- positionen	Betrag
146	Genussrechtsverbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen) ²⁶⁾		
147	Nachrangverbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen) ²⁶⁾		
148	freie Teile der RfB	BerS1, I.(9)	
149	Nicht realisierte Reserven ²⁸⁾		
150	Summe zulässige sektorale Eigenmittel Versicherungsbranche		
151	Summe zulässige Eigenmittel auf Basis des Konzernabschlusses²⁹⁾		
	II. (fiktive) Solvabilitätsanforderung		
	Solvabilitätsanforderungen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche		
201	a) Ergebnis Konsolidierte Berechnung ³⁰⁾		
202	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ³⁰⁾		
	abzüglich:		
203	Solvabilitätsanforderungen aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche ^{31) 32)}		
204	Solvabilitätsanforderungen aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten gegenüber Unternehmen der Versicherungsbranche ³²⁾		
	Zwischensumme		
	Solvabilitätsanforderungen der Versicherungsbranche		
	a) Ergebnis Konsolidierte Berechnung		
205	Solvabilitätsspanne von Lebens-VU	BerS1, II.(1.7)	
206	Solvabilitätsspanne von Kranken-VU	BerS1, II.(2.4)	
207	Solvabilitätsspanne von Schaden- und Unfall-VU	BerS1, II.(3.4)	
208	Solvabilitätsspanne von Rück-VU	BerS1, II.(4.4)	
209	b) Ergebnis Einzelabschlüsse	BerS1, III.(7)	
210	c) Ergebnis Ergänzungsrechnung	BerS1, III.(8)	
	Zwischensumme		
211	Summe Solvabilitätsanforderungen auf Basis des Konzernabschlusses³³⁾		

Fußnoten:

- 1) Dieser Meldevordruck dient der Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen eines Finanzkonglomerats auf Grundlage eines Konzernabschlusses.
- 2) Sofern das Unternehmen, das den Konzernabschluss aufstellt, identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist hier 100,00 % einzutragen.
- 3) Sektorübergreifende zulässige Eigenmittel (ohne Limit) sind Eigenmittel, die sowohl in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als auch bei Versicherungsunternehmen als Eigenmittel anerkannt sind und nach den sektoralen Bestimmungen keinen Begrenzungen unterliegen.
- 4) Diese Position umfasst den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Gründungsstock, das Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital (ohne kumulierte Vorzugsaktien). Anteile anderer Gesellschafter bleiben unberücksichtigt.
- 5) Diese Position umfasst die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Kapital- und Gewinnrücklagen. Der Ausweis erfolgt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns, soweit eine Zuweisung zum Geschäftskapital, zu den Rücklagen oder den Geschäftsguthaben beschlossen ist, bzw. unter Berücksichtigung des Bilanzverlustes. Währungsänderungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Anteile anderer Gesellschafter sowie eine Rücklage für eigene Anteile nach § 272 Abs. 4 Satz 1 HGB bleiben unberücksichtigt.
- 6) Dieser Posten erfasst die in der Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) vom 12. Februar 2007 (BGBl. I S. 150) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Sachverhalte für den konsolidierten Abschluss, die sich über die Gewinn- und Verlustrechnung ergebniswirksam im Eigenkapital ausgewirkt haben:
- Bewertungseffekte aus der Anwendung der Fair value Option auf finanzielle Verbindlichkeiten (eigenes Kreditrisiko) (§ 6 KonÜV),
 - Gewinne aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden (§ 3 Abs. 2 KonÜV),
- sowie bislang nicht ergebniswirksam verbuchte Verluste aus:
- als Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (§ 2 Abs. 2 KonÜV) und
 - selbst genutzten Grundstücken und Gebäuden (§ 3 Abs. 2 KonÜV),
- bezogen auf den zur Berechnung verwendeten Konzernabschluss. Die Berechnung ist in einer Anlage darzulegen.

- 7) Aufzuführen sind Abzugspositionen, die in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche oder bei Versicherungsunternehmen vor der Zurechnung von begrenzt anrechenbaren Eigenmittelbestandteilen abzuziehen sind.
- 8) Diese Position ergibt sich zunächst aus der Konzernbilanz. Werden hierin nicht alle in § 53c Abs. 3 Satz 3 VAG genannten Abzugspositionen berücksichtigt, sind diese nach Bereinigung latenter Steuerwirkungen hinzuzurechnen. Anteile, die auf andere Gesellschafter entfallen, bleiben unberücksichtigt. Sofern einem immateriellen Wert aus der Buchung eines Geschäftsvorfalles eine entsprechende Rückstellung gegenübersteht, die nicht zu einer Erhöhung der Eigenmittel führt, entfällt hierfür der Abzug. Die Berechnung ist in einer Anlage darzulegen.
- 9) Aufzuführen sind eigene Aktien und Geschäftsanteile sowie gekündigte Anteile von Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft, die zu einem späteren Zeitpunkt ausscheiden, und Geschäftsguthaben ausscheidender Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft.
- 10) Diese Position erfasst einen Überhang an in der Konzernbilanz ausgewiesenen aktiven latenten Steuern gegenüber passiven latenten Steuern.
- 11) Ist der Saldo der Positionen 120 bis 123 abzüglich der Positionen 124 und 125 negativ, ist dieser hier einzutragen.
- 12) Bemessungsgrundlage für die Zurechenbarkeit zulässiger sektorübergreifender Eigenmittel mit Limit.
- 13) Die Positionen 109, 116, 127 und 137 erfassen Großkreditüberschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handelsbuch- oder Gesamtbuchpositionen gemäß § 13a Abs. 4 und 5 KWG, soweit sie nicht schon bei der Berechnung der genutzten, verfügbaren Drittrangmitteln von den anrechenbaren Drittrangmitteln nach § 10 Abs. 2c Satz 3 KWG abgezogen worden sind. Diese Beträge sind unter Beachtung der folgenden Bedingungen zu erfassen:
- Pos. 109 + Pos. 110 + Pos. 111 ≤ Pos. 108
 Pos. 116 + Pos. 117 + Pos. 118 ≤ Summe aus Pos. 113 bis Pos. 115
 Pos. 127 + Pos. 128 ≤ Pos. 126
 Pos. 137 + Pos. 138 ≤ Pos. 136
- 14) Die Positionen 111 und 128 müssen zusammen mindestens 50 % der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KWG, § 10 Abs. 6a KWG sowie mindestens 50 % der Unterlegungsbeträge nach § 12 KWG, § 13 oder § 13a Abs. 3 KWG, § 15 KWG abdecken. Dabei ist zu beachten, dass Pos. 127 + Pos. 128 ≤ Pos. 126 ist.
- 15) Sektorübergreifende zulässige Eigenmittel mit Limit sind Eigenmittel, die sowohl in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als auch bei Versicherungsunternehmen als Eigenmittel anerkannt sind und nach den sektoralen Bestimmungen Begrenzungen unterliegen (s. § 3 Abs. 6 FkSolV).
- 16) Diese Position ist bezogen auf den zur Berechnung verwendeten Konzernabschluss und setzt sich zusammen aus je 45 % der Reserven aus Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (§ 2 Abs. 1 KonÜV), aus selbst genutzten und aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden (§ 3 Abs. 2 KonÜV) und aus bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen (§ 4 KonÜV). Ebenfalls können hier nicht realisierte Reserven gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 6 und 7 KWG berücksichtigt werden. Die Berechnung ist in einer Anlage darzulegen.
- 17) Diese Position enthält in der Konzernbilanz ausgewiesene Genussrechtsverbindlichkeiten, die eigenmittelfähig im Sinne des § 10 Abs. 5 KWG und § 53c Abs. 3a VAG sind.
- 18) Diese Position enthält in der Konzernbilanz ausgewiesene nachrangige Verbindlichkeiten, die eigenmittelfähig im Sinne des § 10 Abs. 5a KWG und § 53c Abs. 3b VAG sind.
- 19) Folgende Limite sind zu berücksichtigen:
- Pos. 114 + Pos. 115 ≤ min. {Pos. 108; 50 % der geforderten Solvabilitätsspanne des Finanzkonglomerats}
 Pos. 114 + Pos. 115 darf maximal zur Hälfte zeitlich befristet sein.
- 20) Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KWG, § 10 Abs. 6a KWG sowie die Unterlegungsbeträge nach § 12 KWG, § 13 oder § 13a Abs. 3 KWG, § 15 KWG dürfen maximal zu 50 % in Pos. 118 und 138 berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass Pos. 137 + Pos. 138 ≤ Pos. 136 ist.
- 21) Sektorale zulässige Eigenmittel sind zum einen sektorübergreifende Eigenmittel, bei denen das sektorale Limit über dem Limit auf Basis des konsolidierten Abschlusses liegt, und zum anderen Eigenmittelbestandteile, die branchenspezifisch sind. Sie werden unter Beachtung der entsprechenden Branchenlimite angerechnet.
- 22) Die Positionen 121, 130 und 134 sind nur bei Berechnung auf Grundlage eines HGB-Konzernabschlusses relevant.
- 23) Diese Position umfasst die Anteile anderer Gesellschafter am Gründungsstock, Geschäfts-, Grund-, Stamm- und Dotationskapital sowie Kapital- und Gewinnrücklagen unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns, soweit eine Zuweisung zum Geschäftskapital, zu den Rücklagen oder den Geschäftsguthaben beschlossen ist, bzw. unter Berücksichtigung des Bilanzverlustes, die in Position 101 unberücksichtigt bleiben.
- 24) Ist der Saldo der Positionen 120 bis 123 abzüglich der Positionen 124 und 125 negativ, ist dieser unter Position 107 einzutragen und diese Position Null zu setzen. Ist der Saldo positiv, ist er hier einzutragen.
- 25) Eigene kumulative Vorzugsaktien bleiben unberücksichtigt.
- 26) Die Positionen erfassen im Konzernabschluss ausgewiesene Genussrechtsverbindlichkeiten bzw. nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als sektorübergreifende Eigenmittel mit Limit angesetzt werden konnten, nach den sektoralen Bestimmungen jedoch anrechenbar sind. Es gelten die sektoralen Bestimmungen; d. h., sind im Banken- und Wertpapierbereich oder Versicherungsbereich nach den Regeln des KWG bzw. VAG eine größere Summe an Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten als unter den Positionen 114 oder 115 als Eigenmittel anrechenbar, dann kann der Differenzbetrag als sektorale zulässige Eigenmittel bei der jeweiligen Branche erfasst werden.
- 27) Diese Position berücksichtigt maximal die unter Position Q UEB 0980 ausgewiesenen Drittrangmitteln. Darin enthaltene Beträge, die durch die Berechnung auf Finanzkonglomeratebene bereits unter einer anderen Position als Eigenmittel angerechnet wurden, sind abzuziehen.
- 28) Diese Position umfasst die Teile der im Konzernabschluss ausgewiesenen Neubewertungsrücklage, die auf die Versicherungsbranche entfallen und unter Position 113 noch nicht berücksichtigt sind, sowie im Konzernabschluss nicht ausgewiesene stille Nettoreserven i. S. d. § 53c VAG i. V. m. dem Rundschreiben 4/2005 zur Solo-Solvabilität von Versicherungsunternehmen in der jeweils geltenden Fassung.
- 29) Diese Position ist die Summe der Positionen 112, 119, 143 und 150.
- 30) Solvabilitätsanforderungen für Positionen innerhalb der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die gemäß § 5a Abs. 3 FkSolV von den sektorübergreifenden Eigenmitteln abzuziehen sind, können unberücksichtigt bleiben.
- 31) Einzutragen sind die Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche (Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholding-Gesellschaften) ergeben.
- 32) Fußnote 30 gilt für Solvabilitätsanforderungen für Positionen gegenüber Unternehmen der Versicherungsbranche entsprechend.
- 33) Diese Position ist die Summe der Positionen 201 und 202 sowie 205 bis 210 abzüglich der Positionen 203 und 204.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 2)

**Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen
einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe als Teilgruppe des
Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung nach § 10a Abs. 6 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes
in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung vorliegt
– Konsolidierte Berechnung Banken (FSKBB) –**

Pos.- Nr.	FSKBB ¹⁾		
001	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird:	_____ lfd. Nr.: _____	
002	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung für die Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe (Methode auf Grundlage des § 10a KWG) vorgenommen wurde:	_____ lfd. Nr.: _____	
003	Name der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe: ²⁾	_____	
004	Lfd. Nr.: ³⁾	_____	
	Stichtag der Berechnung: _____ / _____ / _____		
005	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats in Bezug auf das Unternehmen an der Spitze der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe mittelbar und unmittelbar zusteht ⁴⁾		
	I. Eigenmittel	Vergleichs- positionen	Betrag
	Kernkapital		
101	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital) ohne kumulative Vorzugsaktien, sowie von der BaFin anerkanntes freies Vermögen (Der Ausweis erfolgt einschließlich der Anteile im Fremdbesitz.)	Q UEB 0060 Q UEB 0120	
102	Offene Rücklagen (einschließlich Kapitalrücklagen) unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns nach § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 9 KWG bzw. des Bilanzverlustes nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 KWG	Q UEB 0080 Q UEB 0110	
103	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Q UEB 0090	
104	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB	Q UEB 0420	
	abzüglich:		
105	Eigene Anteile oder Geschäftsanteile (ohne eigene kumulative Vorzugsaktien) sowie gekündigte Anteile von Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft, die zu einem späteren Zeitpunkt ausscheiden, und Geschäftsguthaben ausscheidender Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft	Q UEB 0070	
106	Entnahmen der Gesellschafter/Kredite an Gesellschafter	Q UEB 0540	
107	Immaterielle Vermögensgegenstände	Q UEB 0490	
108	Nettogewinne aus der Kapitalisierung künftiger Erträge verbriefter Forderungen	Q UEB 0240	
109	Im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften (Prudential filter)	Q UEB 0250	
110	Gesamtbetrag des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10a Abs. 6 Satz 9 und 10 KWG abzüglich 50 % des Teilbetrages der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird	Q UEB 0470	
111	Kernkapital	Q UEB 0020	
	Ergänzungskapital		
112	Vorsorgereserven nach § 340f HGB	Q UEB 0650	

		Vergleichs- positionen	Betrag
113	kumulative Vorzugsaktien im Sinne des § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 2 KWG (abzgl. eigener kumulativer Vorzugsaktien)	Q UEB 0690	
114	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden sowie in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen	Q UEB 0640	
115	Berücksichtigungsfähiger Wertberichtigungsüberschuss für IRBA-Positionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 KWG	Q UEB 0680	
116	Rücklagen nach § 6b EStG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	Q UEB 0660	
117	Genussrechtsverbindlichkeiten (abzgl. Marktpflegepositionen)	Q UEB 0670	
	abzüglich:		
118	Korrekturposten für aus dem Kernkapital übertragene Bewertungseffekte	Q UEB 0580	
119	Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzgl. Marktpflegepositionen)	Q UEB 0730	
120	Haftsummenzuschlag	Q UEB 0710	
	abzüglich:		
121	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 KWG i. V. m. § 10 Abs. 3b KWG auf das Ergänzungskapital	Q UEB 0790	
122	50 % des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10a Abs. 6 Satz 9 und 10 KWG, der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird	Q UEB 0800	
123	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KWG	Q UEB 0750	
124	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KWG	Q UEB 0770	
125	Ergänzungskapital	Q UEB 0550	
	abzüglich (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital):		
126	Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	Q UEB 0840	
127	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 4 KWG	Q UEB 0850 Q UEB 0860	
128	Zusammengefasstes haftendes Eigenkapital insgesamt	Q UEB 0900	
	abzüglich:		
129	Qualifizierte Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 KWG	Q UEB 0930	
130	Großkreditüberschreitungen des Anlagebuches sowie Unterlegungsbeträge für Organkredite nach § 15 KWG	Q UEB 0950	
131	Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6a KWG	Q UEB 0910 Q UEB 0920 Q UEB 0940	
132	Kernkapital (gesamt) für Solvenzzwecke	Q UEB 0960	
133	Ergänzungskapital (gesamt) für Solvenzzwecke	Q UEB 0970	
	Dritttragsmittel		
134	Nettogewinn	Q UEB 1000	
135	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzgl. Marktpflegepositionen)	Q UEB 1010	
136	Positionen gemäß § 10 Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 KWG	Q UEB 0990	
	abzüglich:		
137	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2c Satz 4 KWG	Q UEB 1020	
138	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2c Satz 2 und 3 KWG	Q UEB 1030	

		Vergleichs- positionen	Betrag
139	Anrechenbare Drittrangmittel	Q UEB 0990 bis Q UEB 1030	
140	Nachrichtlich: Eigenmittel für die Großkreditgrenze im Gesamtbuch	Q UEB 1040	
	abzüglich:		
141	Ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	Q UEB 1080	
142	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	Q UEB 1060 Q UEB 1100	
143	Anrechenbare Eigenmittel	Q UEB 0010	
	abzüglich:		
144	Buchwerte der Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche ⁵⁾	Q UEB 0870	
145	konglomerateintern finanziertes Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten ⁶⁾	Q UEB 0880	
146	sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen ⁷⁾		
147	anrechenbare Eigenmittel der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe⁸⁾		
	II. (fiktive) Solvabilitätsanforderung		
201	Solvabilitätsanforderung an die Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe	Q UEB 1200	
	abzüglich:		
202	Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche ergeben ⁹⁾		
203	Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten ergeben, die gegenüber Unternehmen der Versicherungsbranche bestehen ¹⁰⁾		
204	zuzüglich (fiktiver) Solvabilitätsanforderungen ¹¹⁾		
205	anzurechnende Solvabilitätsanforderung an die Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe ¹²⁾		
	III. Eigenmittelausstattung		
301	Eigenmittelausstattung der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe¹³⁾		

Fußnoten:

- 1) Dieser Meldevordruck dient der Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe auf Grundlage des § 10a KWG. Für jede (Teil-)Gruppe der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ist der Meldevordruck gesondert auszufüllen.
- 2) Einzutragen ist der Name der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe i. S. d. § 10a Abs. 1 bis 5 KWG. Die Vorschriften für die Berechnungsgrundlagen sowie für die Ermittlung der Eigenmittel und der Solvabilitätsanforderungen richten sich nach § 10 i. V. m. § 10a Abs. 6 bis 14 und § 10a Abs. 6 oder Abs. 7 KWG in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung.
- 3) Einzutragen ist die laufende Nummer, die der vorgenannten Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe im Rahmen der Erfassung der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen (Meldevordruck FSU) zugeordnet wurde.
- 4) Sofern das Unternehmen an der Spitze der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist hier 100,00 % einzutragen.
- 5) Einzutragen ist die Summe aller Beteiligungsbuchwerte, die in der Gruppe an Unternehmen der Versicherungsbranche gehalten werden (s. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a FkSolV).
- 6) Einzutragen sind Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die in der Gruppe als Eigenmittel ausgewiesen werden, jedoch von einem Finanzkonglomeratsunternehmen finanziert werden (s. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b FkSolV).
- 7) Einzutragen sind sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen (s. § 3 Abs. 4 und 5 FkSolV), die noch nicht erfasst wurden.
- 8) Dieser Wert ergibt sich wie folgt: Pos. 143 abzgl. Pos. 144 abzgl. Pos. 145 abzgl. Pos. 146.
- 9) Einzutragen sind die Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche (Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholding-Gesellschaften) ergeben.
- 10) Fußnote 9 gilt für Solvabilitätsanforderungen aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Anforderungen aus Krediten, Termingeschäften etc. gegenüber Unternehmen der Versicherungsbranche entsprechend.
- 11) Einzutragen sind Solvabilitätsanforderungen an Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die bislang nicht berücksichtigt wurden (Ausnahmefälle).
- 12) Der Betrag ergibt sich wie folgt: Pos. 201 abzgl. Pos. 202 abzgl. Pos. 203 zzgl. Pos. 204.
- 13) Der Betrag ergibt sich wie folgt: Pos. 147 abzgl. Pos. 205.

Anlage 3

(zu § 9 Abs. 1 Nr. 3)

**Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel
und Solvabilitätsanforderungen einer Versicherungsgruppe
als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung der
Versicherungsgruppen-Solvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses vorliegt
– Konsolidierte Berechnung Versicherungsunternehmen (FSKBV) –**

Pos.- Nr.	FSKBV ¹⁾		
001	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird:	_____ lfd. Nr.: _____	
002	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung für die Versicherungsgruppe (Methode auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses) vorgenommen wurde:	_____ lfd. Nr.: _____	
003	Name der Versicherungsgruppe:	_____	
004	Berechnungsgrundlage Konzernabschluss		
	a) nach deutschem Recht (HGB, ausgenommen § 315a HGB) <input type="checkbox"/>		
	b) nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 315a HGB) <input type="checkbox"/>	(bitte entspr. ankreuzen)	
005	Stichtag der Berechnung: _____ / _____ / _____		
006	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats in Bezug auf das Unternehmen an der Spitze der Versicherungsgruppe mittelbar und unmittelbar zusteht ²⁾		
	I. Eigenmittel der Versicherungsgruppe³⁾	Vergleichs- positionen	Betrag
101	Eingezahltes Grundkapital oder Gründungsstock	BerS1, I.(1)	
102	Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals	BerS1, I.(2)	
103	Kapitalrücklagen ohne Anteile, die auf andere Gesellschafter entfallen	BerS1, I.(3)	
104	Gewinnrücklagen ohne Anteile, die auf andere Gesellschafter entfallen	BerS1, I.(4)	
105	Teile des im Konzern verbleibenden Konzernergebnisses ohne Anteile anderer Gesellschafter	BerS1, I.(5)	
106	Hälfte zulässiger Nachschüsse des Mutterunternehmens, die in deren Solo-Solvabilitätsübersicht als Eigenmittel anerkannt wurden	BerS1, I.(6)	
107	Genussrechtskapital	BerS1, I.(7)	
108	Nachrangige Verbindlichkeiten	BerS1, I.(8)	
109	Freie Teile der RfB	BerS1, I.(9)	
110	spezielle Eigenmittel: Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten	BerS1, I.(10) a	
111	spezielle Eigenmittel: andere begrenzt anrechenbare Eigenmittel	BerS1, I.(10) b	
112	sonstige Beträge (inkl. Künftige Gewinne)	BerS1, I.(11)	
	abzüglich:		
113	in der Konzernbilanz ausgewiesene immaterielle Werte	BerS1, I.(12)	
114	Buchwerte der Beteiligungen an Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ⁴⁾	BerS1, I.(13)	
115	konglomerateintern finanziertes Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten ⁵⁾	BerS1, I.(14)	
116	Zwischensumme	BerS1, III.(1)	
117	Eigenmittel gemäß Ergänzungsrechnung	BerS1, III.(2)	
118	Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva	BerS1, III.(3)	

		Vergleichs- positionen	Betrag
119	abzüglich sonstige Beträge	BerS1, III.(4)	
120	Zwischensumme (Gesamte Eigenmittel)	BerS1, III.(5)	
	abzüglich:		
121	sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen ⁶⁾		
122	Summe bereinigte Eigenmittel der Versicherungsgruppe	Pos.120 – Pos.121	
	II. Solvabilitätsanforderungen für die Versicherungsgruppe⁷⁾		
	II.1 Berechnung auf Basis des konsolidierten Abschlusses		
200	Solvabilitätsspanne von Lebens-VU	BerS1, II.(1.7)	
201	Solvabilitätsspanne von Kranken-VU	BerS1, II.(2.4)	
202	Solvabilitätsspanne von Schaden- und Unfall-VU	BerS1, II.(3.4)	
203	Solvabilitätsspanne von Rück-VU	BerS1, II.(4.4)	
204	II.2 Berechnung der Solvabilitätsspanne auf Grundlage der Einzelabschlüsse	BerS1, III.(7)	
205	II.3 Solvabilitätsspanne gemäß Ergänzungsrechnung	BerS1, III.(8)	
206	Ergebnis Solvabilitätsanforderung ⁸⁾		
207	III. (nachrichtlich) Ergebnis anteilige Eigenmittel⁹⁾		
208	IV. (nachrichtlich) Ergebnis anteilige Solvabilitätsanforderungen¹⁰⁾		

Fußnoten:

- 1) Grundlage für die in diesen Meldevordruck einzutragenden Werte sind die Berechnungsergebnisse auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses für eine Versicherungsgruppe gemäß Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung, die eine Teilgruppe des Finanzkonglomerats bildet. Sofern Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche voll oder anteilig konsolidiert wurden, sind diese Unternehmen zu dekonsolidieren, in den entsprechenden Meldevordrucken für diese Branche zu erfassen und z. B. die Beteiligungsbuchwerte als Abzugsposten (s. Fußnote 4) zu erfassen.
- 2) Sofern das Unternehmen an der Spitze der Versicherungsgruppe identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist hier 100,00 % einzutragen.
- 3) Sofern die Eigenmittelelemente (Position 101 bis 120) aufgrund der Dekonsolidierung (s. Fußnote 1) von den entsprechenden Werten der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität abweichen, sind Berechnungsunterschiede in einer Anlage zu erläutern.
- 4) Einzutragen ist die Summe aller Beteiligungsbuchwerte, die in der Gruppe an Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche gehalten werden (s. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a FkSoIV).
- 5) Einzutragen sind Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die in der Gruppe als Eigenmittel ausgewiesen werden, jedoch von einem Finanzkonglomeratsunternehmen finanziert werden (s. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b FkSoIV).
- 6) Einzutragen sind sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen (§ 3 Abs. 4 und 5 FkSoIV), die noch nicht erfasst wurden, z. B. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter von konglomeratsangehörigen Unternehmen der Versicherungsbranche bei konglomeratsangehörigen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die bei diesen Unternehmen aufgrund der branchenspezifischen Vorschriften (insbesondere § 10 Abs. 4 KWG) dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden.
- 7) Die Einträge in den Positionen 200 bis 203 und 204 richten sich danach, wie das Wahlrecht zur Ermittlung des Solvabilitäts-Solls bei der Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses in der Versicherungsgruppen-Berechnung ausgeübt wurde. Bei der Berechnung des Solls auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses sind die Positionen 200 bis 203 auszufüllen, bei Berechnung des Solls auf der Grundlage der Einzelabschlüsse ist die Position 204 zu ergänzen.
- 8) Der Eintrag in diesem Feld entspricht in Abhängigkeit von dem Wahlrecht auf Versicherungsgruppenebene entweder der Summe der Positionen 200 bis 203 oder der Position 204 zuzüglich jeweils des Ergebnisses unter Position 205.
- 9) Der Wert dieses Feldes ergibt sich aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (Position 006) mit den gesamten bereinigten Eigenmitteln (Position 122).
- 10) Der Wert dieses Feldes ergibt sich aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (Position 006) mit der Summe der Solvabilitätsanforderungen (Position 206).

Anlage 4

(zu § 9 Abs. 1 Nr. 4)

**Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel
und Solvabilitätsanforderungen einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen
der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche
auf der Grundlage der Einzelabschlüsse, soweit sie nicht bereits in der
Berechnung nach § 10a des Kreditwesengesetzes (Anlage 1a oder 2) erfasst wurden
– Einzelabschluss Banken (FSEAB) –**

Pos.- Nr.	FSEAB ¹⁾		
001	Name des Unternehmens: _____		
002	Lfd. Nr.: ²⁾ _____ Sitzstaat (sofern nicht D): _____		
003	Stichtag der Berechnung: ____ / ____ / ____		
004	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität erfolgt ³⁾		
	I. Eigenmittel	Vergleichs- positionen	Betrag
	Kernkapital		
101	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital) ohne kumulative Vorzugsaktien sowie von der BaFin anerkanntes freies Vermögen	E UEB 0060	
102	Offene Rücklagen (einschließlich Kapitalrücklagen) unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns nach § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 9 KWG bzw. des Bilanzverlustes nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 KWG	E UEB 0080 E UEB 0110	
103	Zwischengewinn	E UEB 0150	
104	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	E UEB 0090	
105	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB	E UEB 0420	
	abzüglich:		
106	Eigene Anteile oder Geschäftsanteile (ohne eigene kumulative Vorzugsaktien) sowie gekündigte Anteile von Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft, die zu einem späteren Zeitpunkt ausscheiden, und Geschäftsguthaben ausscheidender Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft	E UEB 0070	
107	Entnahmen der Gesellschafter/Kredite an Gesellschafter sowie der Überschuss der Aktivposten über die Passivposten bei Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	E UEB 0540	
108	Zwischenverlust	E UEB 0210	
109	Immaterielle Vermögensgegenstände	E UEB 0490	
110	Nettogewinne aus der Kapitalisierung künftiger Erträge verbriefter Forderungen	E UEB 0240	
	abzüglich:		
111	Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres, Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG auf das Kernkapital	E UEB 0180	
112	Kernkapital	E UEB 0020	
	Ergänzungskapital		
113	Vorsorgereserven nach § 340f HGB	E UEB 0650	
114	Kumulative Vorzugsaktien im Sinne des § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 2 KWG (abzgl. eigener kumulativer Vorzugsaktien)	E UEB 0690	
115	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden sowie in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen	E UEB 0640	

		Vergleichs- positionen	Betrag
116	Berücksichtigungsfähiger Wertberichtigungsüberschuss für IRBA-Positionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 KWG	E UEB 0680	
117	Rücklagen nach § 6b EStG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	E UEB 0660	
118	Genussrechtsverbindlichkeiten (abzgl. Marktpflegepositionen)	E UEB 0670	
119	Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzgl. Marktpflegepositionen)	E UEB 0730	
120	Haftsummenzuschlag	E UEB 0710	
	abzüglich:		
121	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 KWG i. V. m. § 10 Abs. 3b KWG auf das Ergänzungskapital	E UEB 0790	
122	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KWG	E UEB 0750	
123	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KWG	E UEB 0770	
124	Ergänzungskapital	E UEB 0550	
	abzüglich (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital):		
125	Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	E UEB 0840	
126	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 4 KWG	E UEB 0850 E UEB 0860	
127	Haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 3 KWG	E UEB 0900	
	abzüglich:		
128	Qualifizierte Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 KWG	E UEB 0930	
129	Großkreditüberschreitungen des Anlagebuches sowie Unterlegungsbeträge für Organkredite nach § 15 KWG	E UEB 0950	
130	Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6a KWG	E UEB 0910 E UEB 0920 E UEB 0940	
131	Kernkapital (gesamt) für Solvenzzwecke	E UEB 0960	
132	Ergänzungskapital (gesamt) für Solvenzzwecke	E UEB 0970	
	Drittrangmittel		
133	Nettogewinn	E UEB 1000	
134	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen)	E UEB 1010	
135	Positionen gemäß § 10 Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 KWG	E UEB 0990	
	abzüglich:		
136	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2c Satz 4 KWG	E UEB 1020	
137	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2c Satz 2 und 3 KWG	E UEB 1030	
138	Anrechenbare Drittrangmittel	E UEB 0990 bis E UEB 1030	
139	Nachrichtlich: Eigenmittel für die Großkreditgrenze im Gesamtbuch	E UEB 1040	
	abzüglich:		
140	Ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	E UEB 1080	
141	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	E UEB 1060 E UEB 1100	

		Vergleichs- positionen	Betrag
142	Anrechenbare Eigenmittel	E UEB 0010	
	abzüglich:		
143	Buchwerte der Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche ⁴⁾	E UEB 0870	
144	konglomerateintern finanziertes Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten ⁵⁾	E UEB 0880	
145	sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen ⁶⁾		
146	anrechenbare Eigenmittel des einzelnen Unternehmens⁷⁾		
200	II. (fiktive) Solvabilitätsanforderung		
201	Solvabilitätsanforderung an das Unternehmen	E UEB 1200	
	abzüglich:		
202	Solvabilitätsanforderungen, die aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche stammen ⁸⁾		
203	Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten ergeben, die gegenüber Unternehmen der Versicherungsbranche bestehen ⁹⁾		
204	zuzüglich (fiktiver) Solvabilitätsanforderungen ¹⁰⁾		
205	anzurechnende Solvabilitätsanforderung an das einzelne Unternehmen ¹¹⁾		
300	III. Eigenmittelausstattung		
301	Eigenmittelausstattung des einzelnen Unternehmens¹²⁾		

Fußnoten:

- 1) Dieser Meldevordruck dient der Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einzelner Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche auf Grundlage der Einzelabschlüsse.
Hierzu werden mehrere Sachverhalte gesondert erfasst:
- Berechnung nach § 10 KWG,
 - Eigenmittel und fiktive Solvabilitätsanforderungen für gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die nicht zugleich Rückversicherungsunternehmen sind, für Finanzunternehmen sowie Anbieter von Nebendienstleistungen,
 - sonstige Berechnungen/Ergebnisse (z. B. für Kapitalanlagegesellschaften, sofern diese nicht bereits über die konsolidierte Berechnung Banken oder auf Grundlage eines Konzernabschlusses, s. Meldevordrucke FSKBB und FSKFK, erfasst wurden).
- Für jedes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ist der Meldevordruck gesondert auszufüllen, sofern dieses nicht bereits in der Berechnung auf Ebene einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe oder bei der Berechnung auf Grundlage eines Konzernabschlusses (s. Meldevordrucke FSKBB oder FSKFK) erfasst wird.
- 2) Einzutragen ist die laufende Nummer, die dem einzelnen Unternehmen im Rahmen der Erfassung der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen (Meldevordruck FSU) zugeordnet wurde.
- 3) Sofern das Unternehmen, das als Einzelunternehmen hier erfasst wird, identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist als Beteiligungsprozentsatz 100,00 % einzutragen. Sofern bei einem erfassten Tochterunternehmen die Eigenmittel (Position 146) niedriger sind als die Solvabilitätsanforderungen (Position 205), ist hier gleichfalls 100,00 % einzutragen. § 3 Abs. 3 FkSolV (Unternehmen horizontaler Unternehmensgruppen) ist zu beachten.
- 4) Einzutragen ist die Summe aller Buchwerte der Beteiligungen, die das Unternehmen an Unternehmen der Versicherungsbranche hält.
- 5) Einzutragen sind Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die bei dem Unternehmen als Eigenmittel ausgewiesen werden, jedoch von einem anderen Finanzkonglomeratsunternehmen finanziert werden (s. § 6 Abs. 3 Nr. 1 FkSolV).
- 6) Einzutragen sind sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen (s. § 3 Abs. 4 und 5 FkSolV), die noch nicht erfasst wurden.
- 7) Der Wert ergibt sich wie folgt: Pos. 142 abzgl. Pos. 143 abzgl. Pos. 144 abzgl. Pos. 145. Bei Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland oder einem Drittstaat richtet sich die Anerkennung nach den jeweiligen Branchenvorschriften in D. In allen Fällen sind die Abzüge gemäß den Fußnoten 4 bis 6 vorzunehmen.
- 8) Einzutragen sind die Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche (Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholding-Gesellschaften) ergeben.
- 9) Fußnote 8 gilt für Solvabilitätsanforderungen aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Anforderungen aus Krediten, Termingeschäften etc. gegenüber Unternehmen der Versicherungsbranche entsprechend.
- 10) Einzutragen sind Solvabilitätsanforderungen an Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die bislang nicht berücksichtigt wurden (Ausnahmefälle). Hierzu zählen u. a. folgende Fälle: Bei gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die nicht zugleich Rückversicherungsunternehmen sind, sowie bei Finanzunternehmen und Anbietern von Nebendienstleistungen richten sich die Solvabilitätsanforderungen nach der Solvabilitätsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, sofern für diese Unternehmen weder eine Berechnung nach § 10a Abs. 6 KWG noch nach § 10a Abs. 7 KWG, jeweils i. V. m. der Solvabilitätsverordnung, vorliegt. Bei Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland oder einem Drittstaat richtet sich die Anerkennung nach den jeweiligen Branchenvorschriften in D.
- 11) Die anrechenbare Solvabilitätsanforderung an das einzelne Unternehmen ergibt sich aus: Pos. 201 abzgl. Pos. 202 abzgl. Pos. 203 zzgl. Pos. 204.
- 12) Die Eigenmittelausstattung des einzelnen Unternehmens ergibt sich aus: Pos. 146 abzgl. Pos. 205.

Anlage 5
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 5)

Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen

- a) einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, sofern die Versicherungsgruppen-Solvabilität auf der Grundlage der Einzelabschlüsse zu berechnen war, oder
 b) einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche, sofern keine Berechnung nach Buchstabe a vorzunehmen war und eine Berechnung ihrer Solvabilität auf der Grundlage der Einzelabschlüsse vorliegt oder vorzunehmen ist

- Einzelabschluss Versicherungsunternehmen (FSEAV) -

Pos.-Nr.	FSEAV ¹⁾		
001	Name des Unternehmens: ²⁾ _____		
002	lfd. Nr.: ³⁾ _____	Sitzstaat (sofern nicht D): _____	
003	Kurzname: ⁴⁾ _____		
004	Berechnungsgrundlage ⁵⁾		
	a) Versicherungsgruppen-Berechnung auf Basis der Einzelabschlüsse <input type="checkbox"/>		
	b) Einzelberechnung <input type="checkbox"/>	(bitte entspr. ankreuzen)	
005	Stichtag der Berechnung: ____ / ____ / _____		
006	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität erfolgt ⁶⁾		
	I. Eigenmittel	Vergleichspositionen	Betrag
100	Eigenmittel gemäß aufsichtsbehördlich anerkannter oder fiktiver Solo-Solvabilitätsübersicht ⁷⁾		
101	Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva ⁸⁾		
102	abzüglich Beteiligungsbuchwerte, die an Unternehmen der Versicherungsbranche gehalten werden ⁹⁾		
103	abzüglich freie Teile der RfB und sonstige Eigenmittel, die nicht anrechenbar sind ¹⁰⁾		
104	gesamte Eigenmittel ¹¹⁾		
105	abzüglich Buchwerte der Beteiligungen an Unternehmen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche ¹²⁾		
106	konglomerateintern finanziertes Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten ¹³⁾		
107	sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen ¹⁴⁾		
108	bereinigte Eigenmittel ¹⁵⁾	104 – 105 – 106 – 107	
200	II. (fiktive) Solvabilitätsanforderung¹⁶⁾		
300	III. (nachrichtlich) Ergebnis anteilige Eigenmittel¹⁷⁾		
400	IV. (nachrichtlich) Ergebnis anteilige Solvabilitätsanforderungen¹⁸⁾		

Fußnoten:

¹⁾ In diesem Meldevordruck werden jeweils gesondert erfasst:

- a) die Berechnungsergebnisse auf Basis einer Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse im Rahmen der Vorschriften zur Versicherungsgruppen-Solvabilität (Versicherungsgruppen-Berechnung),
- b) Werte für einzelne Unternehmen der Versicherungsbranche, die nicht bereits mit den Meldevordrucken FSKBV, FSKFK oder über a) einbezogen wurden (Einzelberechnung).

Die Berechnungsgrundlagen sowie die Ermittlung der Eigenmittel und der Solvabilitätsanforderungen richten sich nach den Vorschriften für die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Versicherungsgruppen auf Grundlage der Einzelabschlüsse (s. Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung i. V. m. Rundschreiben 2/2006 (VA)). Dies gilt auch, wenn einzelne andere Unternehmen der Versicherungsbranche (s. b) oben) erfasst werden, die nicht zu einer Versicherungsgruppe zählen. In diesem Fall ist die Berechnung der Positionen 100 bis 103 in einer Anlage zu erläutern.

- ²⁾ Für Versicherungsgruppen ist der Name des Unternehmens einzutragen, auf dessen Ebene die Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität erfolgt. Für einzelne Unternehmen der Versicherungsbranche ist der Name des Unternehmens einzutragen, dessen Daten in diesem Meldevordruck erfasst werden.
- ³⁾ Einzutragen ist die laufende Nummer, die dem vorgenannten Unternehmen im Rahmen der Erfassung der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen (Meldevordruck FSU) zugeordnet wurde.
- ⁴⁾ Einzutragen ist der Kurzname, der dem vorgenannten Unternehmen im Rahmen der Erfassung der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen (Meldevordruck FSU) zugeordnet wurde.
- ⁵⁾ In Abhängigkeit vom Sachverhalt ist entweder „Versicherungsgruppen-Berechnung“ oder „Einzelberechnung“ einzutragen (s. a. Fußnote 1).
- ⁶⁾ Sofern die Daten einer Versicherungsgruppe erfasst werden, ist der Beteiligungsprozentsatz einzutragen, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats an dem Unternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht, auf dessen Ebene die Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität erfolgt. Ansonsten bezieht sich der Beteiligungsprozentsatz entsprechend auf das Einzelunternehmen. Sofern das Unternehmen, auf dessen Ebene die Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität erfolgt oder das als Einzelunternehmen hier erfasst wird, identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist als Beteiligungsprozentsatz 100,00 % einzutragen. Sofern bei einem als Einzelunternehmen erfassten Tochterunternehmen die Eigenmittel (Position 100) niedriger sind als die Solvabilitätsanforderungen (Position 200), ist hier gleichfalls 100,00 % einzutragen. § 3 Abs. 3 FkSolV (Unternehmen horizontaler Unternehmensgruppen) ist zu beachten.
- ⁷⁾ Sofern die Ergebnisse der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität (Berechnung auf Basis der Einzelabschlüsse) erfasst werden, ist kein Eintrag vorzunehmen (s. Fußnote 11 Absatz 2).
Sofern die Daten eines Einzelunternehmens erfasst werden, ist der auf Grundlage der Fußnote 4 Absatz 1 zu Formular BerSU4 des Rundschreibens 2/2006 (VA) ermittelte Wert einzutragen.
- ⁸⁾ Fußnote 7 gilt entsprechend. Die Anrechnung von Teilen stiller Reserven bestimmter Kapitalanlagen richtet sich nach A. III. Nr. 4 des Rundschreibens 4/2005 (VA).
- ⁹⁾ Fußnote 7 gilt entsprechend. Einzutragen sind die Beteiligungsbuchwerte, die das Unternehmen an Unternehmen der Versicherungsbranche unmittelbar hält.
- ¹⁰⁾ Fußnote 7 gilt entsprechend. Einzutragen sind die Abzugsbeträge, die auf Grundlage der Fußnote 7 zu Formular BerSU4 des Rundschreibens 2/2006 (VA) ermittelt wurden.
- ¹¹⁾ Sofern ein Einzelunternehmen vorliegt, ist folgender Wert einzutragen: Pos. 100 zzgl. Pos. 101 abzgl. Pos. 102 abzgl. Pos. 103.
Sofern die Ergebnisse der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität (Berechnung auf Basis der Einzelabschlüsse) erfasst werden, ist als Wert der Betrag einzutragen, der in Feld (3) des Formulars BerS2 des Rundschreibens 2/2006 (VA) aufgeführt ist.
- ¹²⁾ Einzutragen ist die Summe aller Buchwerte der Beteiligungen, die das Unternehmen an Unternehmen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche hält.
- ¹³⁾ Einzutragen sind Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die bei dem Unternehmen als Eigenmittel ausgewiesen werden, jedoch von einem anderen Finanzkonglomeratsunternehmen finanziert werden (s. § 6 Abs. 3 Nr. 2 FkSolV).
- ¹⁴⁾ Einzutragen sind sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen (§ 3 Abs. 4 und 5 FkSolV), die noch nicht erfasst wurden, z. B. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter von konglomeratsangehörigen Unternehmen der Versicherungsbranche bei konglomeratsangehörigen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die bei diesen Unternehmen aufgrund der branchenspezifischen Vorschriften (insbesondere § 10 Abs. 4 KWG) dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden.
- ¹⁵⁾ Die Position 108 ergibt sich, indem von der Position 104 die Positionen 105, 106 und 107 abgezogen werden.
Bei Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland oder einem Drittstaat richtet sich die Anerkennung nach den Branchenvorschriften in D. In allen Fällen sind die Abzüge gemäß den Fußnoten 10 und 12 bis 14 vorzunehmen.
- ¹⁶⁾ Sofern ein Einzelunternehmen vorliegt, ist diejenige (fiktive) Solvabilitätsspanne einzutragen, die sich ergeben würde, wenn man die Vorschriften zur Versicherungsgruppen-Solvabilität (Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse) anwenden würde (s. a. Rundschreiben 2/2006 (VA) mit Anmerkungen zu Formular BerSU4).
Sofern die Ergebnisse der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität (Berechnung auf Basis der Einzelabschlüsse) erfasst werden, ist als Wert der Betrag einzutragen, der in Feld (4) des Formulars BerS2 des Rundschreibens 2/2006 (VA) aufgeführt ist.
Bei Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland oder einem Drittstaat richtet sich die Anerkennung nach den jeweiligen Branchenvorschriften in D.
- ¹⁷⁾ Der Wert dieses Feldes ergibt sich aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (Position 006) mit der Summe der Eigenmittel (Position 108).
- ¹⁸⁾ Der Wert dieses Feldes ergibt sich aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (Position 006) mit der Summe der Solvabilitätsanforderungen (Position 200).

Anlage 6
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 6)

**Meldevordruck zur Erfassung der in die Berechnung der
Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen der
Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche
– Unternehmen (FSU) –**

FSU¹⁾						
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird: _____						
Stichtag der Berechnung: ____ / ____ / _____						
lfd. Nr. ²⁾	voller Name des Unternehmens/Sitz ³⁾	Kurzname ⁴⁾	Sitzstaat ⁵⁾	beaufsichtigtes Unternehmen (J/N) ⁶⁾	Bilanzsumme ⁷⁾	gebuchte Brutto-Beiträge ⁸⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1.	Lebens-VU					
1.1						
1.2...						
2.	Kranken-VU					
3.	Schaden-/Unfall-VU					
4.	Rück-VU					
5.	Versicherungs-Holdinggesellschaften					
6.	Einlagenkreditinstitute ⁹⁾					
7.	E-Geld-Institute ¹⁰⁾					
8.	sonstige Kreditinstitute ¹¹⁾					
9.	Finanzdienstleistungsinstitute ¹²⁾					
10.	Finanzholding-Gesellschaften ¹³⁾					
11.	sonstige Finanzunternehmen ¹⁴⁾					
12.	Anbieter von Nebendienstleistungen ¹⁵⁾					
13.	Kapitalanlagegesellschaften ¹⁶⁾					
14.	gemischte Finanzholding-Gesellschaften ¹⁷⁾					
15.	sonstige Unternehmen ¹⁸⁾					

Fußnoten:

- ¹⁾ Für jedes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche, das in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehen ist, ist in diesem Meldevordruck ein einzelliger Eintrag vorzunehmen (s. a. § 1 FkSolV, § 1 Abs. 20 KWG bzw. § 104k Nr. 4 VAG). Die Erfassung erfolgt in der jeweils entsprechenden Kategorie sortiert nach Sitzstaat.
- ²⁾ In Spalte 1 ist für jedes Unternehmen eine eindeutige laufende Nummer (lfd. Nr.) zu vergeben und im gesamten Meldevordruck-Satz entsprechend zu verwenden. Die erste Stelle der laufenden Nummer ergibt sich aus dem Unternehmenstyp. Die zweite Stelle ist ein Punkt. Die nachfolgenden Stellen ergeben sich, indem für jedes Unternehmen innerhalb des entsprechenden Unternehmenstyps eine fortlaufende Nummer zu vergeben ist. Innerhalb eines Typs ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat, Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat, Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat. Innerhalb dieser Reihenfolge ist für ausländische Unternehmen eine Sortierung nach dem Sitzstaat vorzunehmen.
- ³⁾ Maßgeblich für den Ausweis eines Unternehmens in einer Kategorie ist, nach welchen Vorschriften es in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen wurde. Betreibt z. B. eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft zugleich das Rückversicherungsgeschäft, ist das Unternehmen als Rückversicherungsunternehmen zu klassifizieren und entsprechend in die Berechnung einzubeziehen (s. a. Fußnote 15).

- ⁴⁾ Der Kurzname besteht aus zwei Teilen. Teil 1 ist eine eindeutige Kurzbezeichnung („sprechender Schlüssel“). Teil 2 ist die für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der Aufsichtsbehörde vergebene und im Rahmen der Berichterstattungspflichten gemäß BerVersV zu verwendende vierstellige Registernummer; sie ist mit Hilfe eines Schrägstrichs von Teil 1 zu trennen. Liegt keine Registernummer vor, ist eine andere geeignete Kennzeichnung zu verwenden.
- ⁵⁾ Einzutragen ist der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Sofern das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, entfällt der Eintrag.
- ⁶⁾ In Abhängigkeit vom Sachverhalt ist entweder ein „J“ oder ein „N“ einzutragen.
- ⁷⁾ Die Bilanzsumme ist unabhängig vom Unternehmenstyp für jedes Unternehmen anzugeben. Zur Vorgehensweise bei Leasing-Teilkonzernen s. a. Fußnote 14.
- ⁸⁾ Die gebuchten Brutto-Beiträge sind für alle Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen anzugeben.
- ⁹⁾ Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG.
- ¹⁰⁾ Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3d Satz 4 KWG.
- ¹¹⁾ Hier zu erfassen sind Kreditinstitute, die weder Einlagenkredit- noch E-Geld-Institute sind und Bankgeschäfte i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 10 sowie 12 KWG betreiben.
- ¹²⁾ Hier zu erfassen sind Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1a KWG.
- ¹³⁾ Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3a Satz 1 KWG (s. a. Fußnote 17).
- ¹⁴⁾ Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KWG ohne Finanzholding-Gesellschaften i. S. d. § 1 Abs. 3a KWG. Sofern Teilkonzerne bestehen, die ausschließlich das Leasing-Geschäft mit einer Vielzahl von Objektgesellschaften betreiben, können aus Vereinfachungsgründen anstelle der Daten für jede einzelne Objektgesellschaft die Daten auf Grundlage des Teilkonzernabschlusses (insbesondere die Bilanzsumme) bzw. in Bezug auf die Mutter des Teilkonzerns eingetragen werden. In diesem Fall ist in Spalte 2 zusätzlich zum Namen des Teilkonzerns der Klammerzusatz „TKA“ einzutragen.
- ¹⁵⁾ Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3c KWG.
- ¹⁶⁾ Hier zu erfassen sind Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 6 Abs. 1 InvG.
- ¹⁷⁾ Hier zu erfassen sind gemischte Finanzholding-Gesellschaften i. S. d. § 1 Abs. 3a Satz 2 KWG bzw. § 104k Satz 1 Nr. 3 VAG, die weder ein Rückversicherungsunternehmen noch eine Versicherungs-Holdinggesellschaft sind. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften werden wie Rückversicherungsunternehmen behandelt, wenn sie das Rückversicherungsgeschäft betreiben. Betreibt die gemischte Finanzholding-Gesellschaft kein Rückversicherungsgeschäft, wird sie wie eine Versicherungs-Holdinggesellschaft behandelt, wenn die Versicherungsbranche im Finanzkonglomerat stärker vertreten ist als die Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche; andernfalls gilt sie als Finanzholding-Gesellschaft.
- ¹⁸⁾ Zu erfassen sind solche konglomeratzugehörigen Unternehmen, die nicht zu den Kategorien 1 bis 14 zählen und für die korrekte Erfassung der Daten im Meldevordruck FSABB benötigt werden (Beispiel: Ein Versicherungsunternehmen hält die Mehrheit an einem unbeaufsichtigten Unternehmen, das Darlehen aufnimmt und damit eine Beteiligung an einem Kreditinstitut finanziert, wobei alle drei Unternehmen zu dem Finanzkonglomerat zählen: in diesem Fall ist das unbeaufsichtigte Unternehmen hier zu erfassen).

Anlage 7
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 7)

**Meldevordruck zur Erfassung der Anteile
an den in die Berechnung einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen
der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche
– Anteile (FSA) –**

FSA¹⁾ Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird: _____ Stichtag der Berechnung: ____ / ____ / ____				
lfd. Nr.	voller Name des Unternehmens/Sitz ²⁾	durchgerechneter Beteiligungsprozent ³⁾ in %	Prozentsatz, mit dem das Unternehmen in der Berechnung berücksichtigt wurde ⁴⁾ in %	Art der Einbeziehung ⁵⁾ : (mögliche Einträge: BV KA, IGS, IE, VGS KA, VGS EA, E, KAG IGS, KAG, Sonstige)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1.	Lebens-VU			
2.	Kranken-VU			
3.	Schaden-/Unfall-VU			
4.	Rück-VU			
5.	Versicherungs-Holding-gesellschaften			
6.	Einlagenkreditinstitute			
7.	E-Geld-Institute			
8.	sonstige Kreditinstitute			
9.	Finanzdienstleistungsinstitute			
10.	Finanzholding-Gesellschaften			
11.	sonstige Finanzunternehmen ⁶⁾			
12.	Anbieter von Nebendienstleistungen			
13.	Kapitalanlagegesellschaften			
14.	gemischte Finanzholding-Gesellschaften			
15.	sonstige Unternehmen			

Fußnoten:

- 1) Für jedes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche, das in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen wurde, ist in diesem Meldevordruck ein einzeliger Eintrag vorzunehmen.
- 2) Die Zuordnung der einzelnen Unternehmen zu Unternehmenstypen richtet sich nach der Zuordnung gemäß dem Meldevordruck FSU.
- 3) Einzutragen ist derjenige Beteiligungsprozent, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats mittelbar und unmittelbar an dem Unternehmen zusteht. Für das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats ist 100,00 % einzutragen.
- 4) Einzutragen ist derjenige Prozentsatz, mit dem das Unternehmen in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen wurde. Dieser Prozentsatz kann von dem Prozentsatz in Spalte 3 abweichen, da z. B. bei der Berechnung auf Grundlage einer Zusammenfassung ihrer Eigenmittel (Berechnung nach § 10a Abs. 6 Satz 1 KWG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG und der Solvabilitätsverordnung) Tochterunternehmen unabhängig von den Anteilen, die auf andere Gesellschafter entfallen, zu 100 % in die Berechnung einbezogen werden. Unternehmen, die als horizontale Unternehmensgruppe einem Finanzkonglomerat angehören, sind zu 100 % in die Berechnung einzubeziehen, es sei denn, dass die BaFin anderes bestimmt. Entsprechende Unternehmensverbindungen sind in einer Anlage zu erläutern. Für das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats ist 100,00 % einzutragen.
- 5) In Anhängigkeit von der Art der Einbeziehung ist jeweils ein Kennzeichen einzutragen:
 bei Einbeziehung auf Grundlage der Berechnung
 - nach dem Konzernabschluss **BV KA,**
 - nach den Vorschriften zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (§ 10 i. V. m. § 10a KWG) **IGS,**

- nach den Vorschriften zur Ermittlung der bankaufsichtlichen Eigenmittel auf Einzel-ebene (§ 10 KWG) **IE,**
- nach den Vorschriften zur Versicherungsgruppen-Solvabilität (Konzernabschluss) **VGS KA,**
- nach den Vorschriften zur Versicherungsgruppen-Solvabilität (Einzelabschlüsse) **VGS EA,**
- nach den Vorschriften der Solo-Solvabilität für Versicherungsunternehmen **E,**
- nach den Vorschriften für Kapitalanlagegesellschaften und gleichzeitiger Erfassung auf Basis der Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (§ 10 i. V. m. § 10a KWG) **KAG IGS,**
- nach den Vorschriften für Kapitalanlagegesellschaften, wobei keine Einbeziehung über die Vorschriften der Solvabilitätsverordnung erfolgte **KAG,**
- Sonstige **Sonstige**

⁶⁾ Die Sätze 1 und 2 der Fußnote 14 zum Meldevordruck FSU gelten entsprechend.

9) Beispiele

In einem Finanzkonglomerat steht ein Rückversicherungsunternehmen (Kurzname Top Rück-VU/6000, lfd. Nr. 4.1) an der Spitze. Das Rückversicherungsunternehmen hält jeweils unmittelbar 100 % an einem Lebensversicherungsunternehmen (Top Lebens-VU/1111, lfd. Nr. 1.1) und an einem Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (Top SU VU 1/5000, lfd. Nr. 3.1).

Beispiel 1: Das konglomeratsangehörige Lebensversicherungsunternehmen (Top Lebens-VU/1111, lfd. Nr. 1.1) hält 100 % an einem einzelnen Kreditinstitut (Top KI 1, lfd. Nr. 6.1). Das Erstversicherungsunternehmen kann in der Solvabilitätsberechnung nach § 53c VAG von dem Abzug des Buchwertes der Beteiligung (= 100 Mio. Euro), die an dem Kreditinstitut gehalten wird, absehen, da beide Unternehmen zu einem Finanzkonglomerat gehören und in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen werden.

Das konglomeratsangehörige Lebensversicherungsunternehmen unterliegt einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach § 104a Abs. 1 Nr. 2 VAG. Somit ist auf der Ebene des Rückversicherungsunternehmens eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität nach der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung vorzunehmen. Sofern die Berechnung auf Basis eines konsolidierten Abschlusses (Konzernabschluss) erfolgt, sind bei der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität voll und anteilig konsolidierte Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche zu dekonsolidieren, d. h. sämtliche Einflüsse auf die Eigenmittel der Versicherungsgruppe herauszurechnen. Von dem Abzug des Buchwertes der Beteiligung, die an dem Kreditinstitut gehalten wird, kann auf Gruppenebene abgesehen werden.

Bei der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität sind sowohl Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als auch Unternehmen der Versicherungsbranche sowie andere finanzkonglomeratzugehörige Unternehmen zu berücksichtigen. Für das Lebensversicherungsunternehmen sind im vorliegenden Fall im Meldevordruck FSABB zwei Einträge vorzunehmen, ein Eintrag aus Sicht des Einzelunternehmens und ein Eintrag aus Sicht des Einzelunternehmens, das zu einer Versicherungsgruppe gehört. Im letztgenannten Fall ist der Name der Versicherungsgruppe in Spalte 2 zu erfassen. In beiden Fällen ist hinter dem Wert in Spalte 7 die Abkürzung „(B)“ für Beteiligungsbuchwert einzutragen.

Beispiel 2: Das Rückversicherungsunternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats hält 100 % an einem Kreditinstitut (Top KI 2, lfd. Nr. 6.2, Beteiligungsbuchwert 30 Mio. Euro). Das Rückversicherungsunternehmen hat eine Forderung aus nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 60 Mio. Euro gegenüber dem Kreditinstitut, die dort in Höhe von 40 Mio. Euro als Eigenmittel anerkannt wurden.

Beispiel 3: Das Rückversicherungsunternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats hält über eine Beteiligungsgesellschaft (Top Bet 1/0001, lfd. Nr. 13.1) 100 % an einem Kreditinstitut (Top KI 3, lfd. Nr. 6.3, Beteiligungsbuchwert 50 Mio. Euro).

Beispiel 4: Das Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (Top SU VU 1/5000, lfd. Nr. 3.1) hält 100 % (Beteiligungsbuchwert 35 Mio. Euro) an einem Kreditinstitut (Top KI 4, lfd. Nr. 6.4), das in eine Berechnung gemäß § 10a Abs. 6 oder Abs. 7 KWG i. V. m. der Solvabilitätsverordnung einbezogen wird. Der Name der Bankengruppe ist „KI-Gruppe 1“.

Beispiel 5: Das Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (Top SU-VU 1/5000, lfd. Nr. 3.1) hält 60 % (Beteiligungsbuchwert 48 Mio. Euro) an einem Kreditinstitut (Top KI 5, lfd. Nr. 6.5), das als übergeordnetes Unternehmen einer Bankengruppe eine Berechnung gemäß § 10a Abs. 6 oder Abs. 7 KWG i. V. m. der Solvabilitätsverordnung vorzulegen hat, wobei die Berechnung auf der Ebene der Finanzholding-Gesellschaft stattfindet. Das Kreditinstitut gehört zur Bankengruppe „KI-Gruppe 1“. Die Kennzeichnung als übergeordnetes Unternehmen erfolgt in Spalte 5 mit Hilfe der Abkürzung „üU“.

Beispiel 6: Wie Beispiel 4, wobei ein Kreditinstitut (Top KI 6, lfd. Nr. 6.6) der Bankengruppe „KI-Gruppe 1“ eine 70 %-Beteiligung (Beteiligungsbuchwert 89 Mio. Euro) an einem einzelnen Krankenversicherungsunternehmen (Top Kranken-VU/2000, lfd. Nr. 2.1) hält.

Beispiele für Einträge in den Meldevordruck FSABB:

lfd. Nr.	Kurzname des beteiligten Unternehmens, für das vom Abzug branchenübergreifender Beteiligungen bzw. nachrangiger Verbindlichkeiten und Genussrechte abgesehen werden kann/Gruppe	Art der Einbeziehung: (mögliche Einträge: BV KA, IGS, IE, VGS KA, VGS EA, E, KAG IGS, KAG, Sonstige)	lfd. Nr.	Kurzname des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird/ Gruppe	Art der Einbeziehung: (mögliche Einträge: BV KA, IGS, EI, VGS KA, VGS EA, E, KAG IGS, KAG, Sonstige)	Beteiligungen (B) bzw. als Eigenmittel angerechnete nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Einträge für Beispiel 1:						
1.1	Top Lebens-VU/1111	VGS KA	6.1	Top KI 1	EI	100,000 (B)
1.1	Top Lebens-VU/1111 (Vers-Gruppe 1)	VGS KA	6.1	Top KI 1	EI	100,000 (B)
Einträge für Beispiel 2:						
4.1	Top Rück-VU/6000	VGS KA	6.2	Top KI 2	EI	30,000 (B) 40,000
4.1	Top Rück-VU/6000 (Vers-Gruppe 1)	VGS KA	6.2	Top KI 2	EI	30,000 (B) 40,000
Eintrag für Beispiel 3:						
13.1	Top Bet 1/0001 (Vers-Gruppe 1)	VGS KA	6.3	Top KI 3	EI	50,000 (B)
Eintrag für Beispiel 4:						
3.1	Top SU VU 1/5000	VGS KA	6.4	Top KI 4 (KI-Gruppe 1)	IGS	35,000 (B)

lfd. Nr.	Kurzname des beteiligten Unternehmens, für das vom Abzug branchenübergreifender Beteiligungen bzw. nachrangiger Verbindlichkeiten und Genussrechte abgesehen werden kann/Gruppe	Art der Einbeziehung: (mögliche Einträge: BV KA, IGS, IE, VGS KA, VGS EA, E, KAG IGS, KAG, Sonstige)	lfd. Nr.	Kurzname des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird/Gruppe	Art der Einbeziehung: (mögliche Einträge: BV KA, IGS, EI, VGS KA, VGS EA, E, KAG IGS, KAG, Sonstige)	Beteiligungen (B) bzw. als Eigenmittel angerechnete nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Eintrag für Beispiel 5:						
3.1	Top SU VU 1/5000 (Vers-Gruppe 1)	VGS KA	6.5	Top KI 5 (KI-Gruppe 1, üU)	IGS	48,000 (B)
Einträge für Beispiel 6:						
6.6	Top KI 6	IGS	2.1	Top Kranken-VU/2000	E	89,000 (B)
6.6	Top KI 6 (KI-Gruppe 1)	IGS	2.1	Top Kranken-VU/2000	E	89,000 (B) ⁴

**Erste Verordnung
zur Änderung der Feuerzeugverordnung*)**

Vom 24. Juli 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte:

Artikel 1

Die Feuerzeugverordnung vom 3. April 2007 (BGBl. I S. 486) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „erstmalige“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „erstmalige“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „erstmalige“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. Januar 2009 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Berlin, den 24. Juli 2008

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
In Vertretung
Detlef Scheele

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 2007/231/EG der Kommission vom 12. April 2007 zur Änderung der Entscheidung 2006/502/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird (ABl. EU Nr. L 99 S. 16).

**Anordnung
des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit über die Übertragung
von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts**

Vom 22. Juli 2008

Nach

- § 387 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, und
- § 388 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist,

in Verbindung mit

- § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033),
- § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675)

in Verbindung mit

- § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) geändert worden ist,
- § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes,
- § 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) und
- § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1584)

in Verbindung mit

- § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 2 und § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes

ordnet der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit an:

I. Übertragung von Befugnissen für Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit

1. Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

Der Vorstand überträgt nach § 388 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit, denen ein Dienstposten mit der Bewertung der Besoldungsgruppen A 2 bis A 14 der Bundesbesoldungsordnung A dauerhaft übertragen ist, einschließlich derer bis zur Anstellung

- 1.1 einer Agentur für Arbeit auf die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit;

Ausnahmen hiervon sind

- 1.1.1 Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit;
- 1.1.2 Beamtinnen und Beamte, soweit ihnen ein Dienstposten mit der Bewertung der Besoldungsgruppen A 13 (Verwaltungsoberamtsrat und Verwaltungsrat) der Bundesbesoldungsordnung A oder A 14 der Bundesbesoldungsordnung A übertragen ist.

Für diesen Personenkreis sind die Vorsitzenden der Geschäftsführung der jeweiligen Regionaldirektion zuständig;

- 1.2 einer Regionaldirektion auf die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen;
- 1.3 einer besonderen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit auf die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen.

Die Übertragung dieser Befugnisse gilt auch für die jeweilige Abwesenheitsvertretung.

2. Dienstpostenübertragung

Die Zuständigkeit für Dienstpostenübertragungen richtet sich nach Nummer 1. Maßgebend ist dabei die Bewertung des zu übertragenden Dienstpostens. Darüber hinausgehende Zustimmungsvorbehalte für die Übertragung bestimmter Funktionen bleiben hiervon unberührt.

3. Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Umsetzung

Die Zuständigkeit für Versetzungen, Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung, Abordnungen, Zuweisungen und Umsetzungen richtet sich nach Nummer 1 mit folgenden Maßgaben:

- 3.1 Die Zuständigkeit richtet sich nach der Bewertung des zu übertragenden Dienstpostens.
- 3.2 Die Personalmaßnahme wird von der abgebenden Dienststelle im Einvernehmen mit der aufnehmenden Dienststelle verfügt.
- 3.3 Versetzungen, Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung und Abordnungen
 - 3.3.1 zur Zentrale und zu obersten Bundesbehörden sind von der Delegation ausgenommen;
 - 3.3.2 zu den Regionaldirektionen aus den Agenturen für Arbeit obliegen den Regionaldirektionen; gegebenenfalls im Einvernehmen mit der für die abgebende Agentur für Arbeit zuständigen Regionaldirektion.
- 3.4 Abordnungen im Rahmen von Maßnahmen der Personalentwicklung einschließlich Ausbildung und Qualifizierung obliegen den nachgeordneten Dienststellen nach Maßgabe besonderer Weisungen.
- 3.5 Für die Zuweisung von Tätigkeiten nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Arbeitsgemeinschaften (§ 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) sind die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit zuständig. Die Zuweisung von Tätigkeiten an Beamtinnen und Beamte, denen ein Dienstposten mit der Bewertung der Besoldungsgruppen A 13 (Verwaltungsoberamtsrat und Verwaltungsrat) oder A 14 der Bundesbesoldungsordnung A übertragen wird, erfolgt durch die Agenturen für Arbeit im Einvernehmen mit den Regionaldirektionen. Beamtinnen und Beamte, denen ein Dienstposten mit der Bewertung

der Besoldungsgruppen A 15 der Bundesbesoldungsordnung A oder höher übertragen wird, werden durch die Agenturen für Arbeit im Benehmen mit den Regionaldirektionen und im Einvernehmen mit der Zentrale zugewiesen. Für Abordnungen zu Arbeitsgemeinschaften, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts Dienstherrnfähigkeit besitzen, gilt diese Regelung in gleicher Weise.

Die Übertragung dieser Befugnisse gilt auch für die jeweilige Abwesenheitsvertretung.

4. Befugnisse der obersten Dienstbehörde

Nach § 387 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden alle Befugnisse der obersten Dienstbehörde wie folgt übertragen:

- 4.1 Alle Befugnisse, die nach Rechtsvorschriften auf nachgeordnete Behörden übertragbar sind, auf die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen sowie die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen, soweit sie nach Maßgabe der Nummer 1 für die Ernennung zuständig sind; soweit nur die Übertragung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden zugelassen ist, für den in Nummer 1.1 genannten Personenkreis auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen.
- 4.2 Abweichend vom Grundsatz der Nummer 2.1 werden übertragen:
 - 4.2.1 Befugnisse zu Entscheidungen im Reise- und Umzugskostenrecht nach Maßgabe zu treffender gesonderter Weisungen;
 - 4.2.2 folgende Befugnisse auf die Leiterin oder den Leiter des BA-Service-Hauses
 - 4.2.2.1 Befugnisse zu Entscheidungen aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für alle Beschäftigten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger;
 - 4.2.2.2 Befugnisse zu Entscheidungen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts, mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.

In den Fällen, in denen nach § 87 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 52 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes von der Rückforderung von Bezügen aus Billigkeitsgründen abgesehen werden kann, gilt die Zustimmung der obersten Dienstbehörde als erteilt.

5. Befugnisse zur Entscheidung über Widersprüche

Die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten wird auf die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen übertragen, soweit sie oder ihnen nachgeordnete Dienststellen für den Erlass des Verwaltungsakts zuständig waren und dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde.

6. Befugnisse bei Klagen

Die Befugnis, die Bundesagentur für Arbeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis der aktiven sowie der ehemaligen Beamtinnen und Beamten, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu vertreten, wird für Klagen vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht auf die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen übertragen, soweit sie über den Widerspruch zu entscheiden hatten. Die Befugnis, die Bundesagentur für Arbeit in Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich nach § 1587a des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor den Oberlandesgerichten zu vertreten, wird auf die Leiterin oder den Leiter des BA-Service-Hauses übertragen.

7. Befugnisse nach dem Bundesdisziplinar-gesetz

Im Rahmen der dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit für alle Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur übertragenen Rechte als oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesdisziplinar-gesetzes werden die Befugnisse – mit Ausnahme für die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit sowie für die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen – wie folgt übertragen:

- 7.1 Nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesdisziplinar-gesetzes die Befugnis, die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen für die Beamtinnen und Beamten
- 7.1.1 der Agenturen für Arbeit auf die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit, soweit ihnen nach Nummer 1 das Ernennungsrecht obliegt, im Übrigen auf die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen;
- 7.1.2 der Regionaldirektionen – mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsführungen – auf die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen;
- 7.1.3 einer besonderen Dienststelle bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A auf die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen.

7.2 Nach § 34 Abs. 1 des Bundesdisziplinar-gesetzes die Befugnis, Disziplarklage zu erheben gegen Beamtinnen und Beamte

7.2.1 der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit im Bezirk der jeweiligen Regionaldirektion – mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsführungen – auf die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen;

7.2.2 einer besonderen Dienststelle bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A auf die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen.

7.3 Nach § 42 Abs. 1 des Bundesdisziplinar-gesetzes die Befugnis, über die Widersprüche von Beamtinnen und Beamten zu entscheiden

7.3.1 auf die Vorsitzenden der Geschäftsführung der jeweiligen Regionaldirektion, soweit die Regionaldirektion oder die ihr nachgeordneten Dienststellen für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständig sind;

7.3.2 auf die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen, soweit diese für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständig sind.

7.4 Nach § 84 Satz 1 des Bundesdisziplinar-gesetzes das Recht, gegenüber Ruhestands-beamtinnen und Ruhestandsbeamten die Disziplinarbefugnisse auszuüben, auf die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit, die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen, soweit sie entsprechend der Nummern 6.1 und 6.2 zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständig waren.

Die Übertragung dieser Befugnisse gilt auch für die jeweilige Abwesenheitsvertretung.

II. Vorbehalt

Die Zentrale kann die übertragenen Befugnisse in begründeten Einzelfällen selbst wahrnehmen. Der Vorbehalt gilt entsprechend im Verhältnis der Regionaldirektionen zu den nachgeordneten Dienststellen.

III. Schlussvorschriften

Diese Anordnung wird am Tag nach der Veröffentlichung wirksam. Gleichzeitig werden die Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts vom 13. November 1998 (BGBl. 1999 I S. 942), geändert durch die Anordnung vom 8. November 2001 (BGBl. I S. 3787), die Anordnung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des allgemeinen Beamtenrechts und der beamtenrechtlichen Versor-

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

gung sowie der Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer vom 21. Mai 1999 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA) 2001 S. 435), geändert durch die Anordnung vom 31. Juli 2001 (ANBA 2001 S. 955) und die Anord-

nung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 614) aufgehoben.

Nürnberg, den 22. Juli 2008

Der Vorstand
der Bundesagentur für Arbeit
Vorsitzender
Frank-J. Weise

Mitglied
Heinrich Alt

Mitglied
Raimund Becker